Arbeitsvertragsrecht der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Horst Heinrich Gellbach

Gerichtsreferendar in München

München 1939

Arbeitsvertragsrecht der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Horst Heinrich Gellbach

Gerichtsreferendar in München

München 1939

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. *Zycha* und Dr. *Eckhardt*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung

Eine zusammenfassende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des gewerblichen Arbeitsvertragsrechts ist noch nicht geschrieben worden. So haben auch die Rechtsverhältnisse der Arbeiter in den fabrikmäßigen Großbetrieben eine weiter zurückgehende geschichtliche Untersuchung nicht erfahren. Für den Großbetrieb hat sich das geschichtliche Interesse mit der Entstehung des modernen Begriffs eines Arbeitsrechts verknüpft. Ob es richtig ist, dessen Entstehung erst zur Zeit Bismarcks [1]) oder etwa zu Beginn des 19. Jahrhunderts [2]) bzw. noch früher anzusetzen, kann hier dahingestellt bleiben. Je nachdem wird man Geschichte und Vorgeschichte des Arbeitsrechts abzugrenzen haben. Auf alle Fälle aber muß auch die *Frühentwicklung des Fabrikwesens unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsverhältnisse* stärker in den Kreis der historischen Betrachtungen gezogen werden als dies in den allgemeinen Darstellungen bisher geschehen ist.

Außer Frage steht, daß sich die *Entstehung von Großbetrieben* in das ausgehende Mittelalter zurückverfolgen läßt. Zwar sind auch schon für das *Altertum* gewerbliche Großbetriebe mit einer ansehnlichen Arbeiterzahl bezeugt. Jedoch wurden in diesen Unternehmungen lediglich Sklaven verwendet; es handelte sich dort nicht oder nur ausnahmsweise um Arbeitsleistungen, die auf Grund von Verträgen gegen Lohn erbracht wurden [3]). Für *Deutschland* wird allgemein als erste „Fabrik" die im Jahre 1390 von dem Nürnberger Kauf- und Ratsherrn Ulman Stromer angelegte und mit vorwiegend ita-

[1]) Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht (Berlin 1932), S. 5.

[2]) Jakobi Erwin, Grundlehren des Arbeitsrechts (Leipzig 1927), S. 3.

[3]) Roscher, S. 124.

lienischen Arbeitern betriebene Papiermühle angesehen [4]). Diese Unternehmung kam jedoch 1452 wieder zum Erliegen [5]), wie überhaupt zunächst die Großbetriebe [6]) von oft nur kurzem Bestand waren und noch nicht für ihre Zeit kennzeichnend erscheinen. Ein *stärkeres Anwachsen der Fabrikbetriebe* läßt sich erst zu Ende des 17. und vor allem *seit Beginn des 18. Jahrhunderts* feststellen.

Während die Gründe für das Aufkommen der Großbetriebe, allgemein gesehen, vielfältig und im Einzelnen vielleicht nicht immer klar zu erkennen sind [7]), ist der *Aufschwung seit der Wende des 17. Jahrhunderts* vor allem eine *Folge der merkantilistischen Wirtschaftsgesinnung dieser Zeit* [8]). Einer der Grundsätze des Merkantilismus' war der, daß Wohlstand und Macht eines Landes vor allem auf seinem Reichtum an Geld beruhe. Daher suchte man unter anderem die Wareneinfuhr zugunsten der Ausfuhr zu beschränken, da durch diese Maßnahme mehr Geld im Lande blieb. Mittel zur Erreichung dieses Ziels waren die inländische Herstellung und nach Möglichkeit auch Ausfuhr solcher Waren, die bisher vom Ausland hatten bezogen werden müssen, dazu die Beförderung auch der schon bestehenden Industriezweige. Unter der herrschenden Zunftverfassung mit der üblichen Begrenzung der Gesellen- und Lehrlingszahl sowie anderen Beschränkungen war eine wesentliche Produktionssteigerung aber nur schwer zu erzielen. Daher ließen sich die Landesherrn eine besondere *Förderung und Bevorzugung der Großbetriebe* angelegen sein, gleichviel ob es sich um verlagsmäßige Hausindustrie oder zentralisierte Unternehmungen handelte [9]). Da jedoch die bisher unbekannten Gewerbe wie auch

[4]) Marabini Edmund, Die Papiermühlen im Gebiete der weiland freien Reichsstadt Nürnberg. Bayrische Papiergeschichte, I. Theil, Nürnberg 1894, S. 17 ff.

[5]) Marabini, a. a. O. S. 27.

[6]) S. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte IV, S. 86 ff., 91.

[7]) Roscher, S. 125.

[8]) Jahn, S. 152.

[9]) Die Vergünstigungen der im Folgenden erwähnten Verordnungen galten auch für handwerksmäßige Betriebe, deren Begründer (meist

verbesserte Produktionsmethoden immer noch auf handarbeitlichem Können beruhten, konnte man sie nur dadurch einführen, daß man gelernte Arbeiter und Lehrmeister ins Land zog. So wurden denn schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit laufenden Wiederholungen im 18. Jahrhundert in den deutschen Ländern Verordnungen erlassen, die *einwandernden Gewerbekundigen weitgehende Vergünstigungen und Befreiungen zusagten* [10]). Es handelte sich meist um Freiheit von Steuern und Lasten, Lockerung des Zunftzwanges, Freiheit von militärischer Aushebung, Zollermäßigung bei Einfuhr der Rohstoffe wie auch bei Ausfuhr der Waren und ähnliche Zusicherungen.

Diese allgemeinen Erlasse bedeuteten jedoch grade für die Anlegung von größeren Betrieben keine konkrete Regelung. Es wurde vielmehr üblich, die *Errichtung einer Fabrik von der Erteilung einer Konzession* abhängig zu machen, die zunächst häufig als „privilegium privativum", d. h. mit Gewährung eines Monopols für die Herstellung gewisser Waren auf bestimmte Jahre, erteilt wurden. Soweit es sich um neue, im Lande bisher nicht ausgeübte Gewerbearten handelte, standen diese an sich schon außerhalb des Zunftzwanges und hätten einer staatlichen Befreiung zur Erreichung dieses Ziels nicht bedurft. Jedoch auch in diesen Fällen wurde Konzessionierung die Regel schon deshalb, weil die mit den Privilegien verbundenen Vergünstigungen auf andere Weise nicht erlangt werden konnten [11]). Zudem war der merkantilistische

„Refugirte") dann von den drückendsten Zunftbeschränkungen und Geldabgaben befreit wurden.

[10]) S. z. B. Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordn. III, 289, 251, 522. VI, 299. Mylius, Novum C. C. IV, 7401. Corpus Const. Brandenb. Culmb. II, 761. S. auch Jahn, S. 152 ff. Hinze, S. 73 ff. Die Reichsgesetzgebung kam über eine allgemeine Empfehlung an die Kurfürsten und Stände nicht hinaus, Meister und Gesellen, „welche die im Reich notwendigen Manufakturen, auch teutsche Waren und materialia . . . selbsten verfertigen und verarbeiten" durch Privilegien und auch sonst zu befördern sowie gegen Anfeindungen zu schützen. Reichsgesetz v. 29. 4. 1667. Gerstlacher, Reichsgesetze, 9. Kap. II, § 143.

[11]) So vor allem die ausschließlichen Privilegien.

Staat bestrebt, das gesamte Gebiet der industriellen Tätigkeit zu beeinflussen. Die führte in Brandenburg-Preußen [12]) zu dem Mandat Friedrich Wilhelms I. vom 12. 12. 1703, daß, wer eine Manufaktur anlegen wolle, „solches sonder dero allergnädigsten Consens / und vorhero erhaltenen Concession / welche nach vorhero gegangener gehörigen Untersuchung unverweigert sein soll / nicht zu thun befugt sein" solle [13]), und noch im Allgemeinen Landrecht von 1794 hat dieser während des ganzen 18. Jahrhunderts herrschend gebliebene Grundsatz seinen Niederschlag gefunden, denn es heißt dort in 410, II, 8: „Die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik zu ertheilen, kommt allein dem Staate zu."

Während die *Privilegien* auf der einen Seite *Freiheit von alten, besonders den zunftmäßigen Bindungen* brachten, zeigt sich andererseits, daß der Staat den Unternehmern *neue Verpflichtungen,* etwa die zum ununterbrochenen Betrieb in bestimmtem Umfang, auferlegte. Zu weitgehenden, derartigen Vorschriften für den Betrieb der Unternehmungen kam es jedoch nur in Preußen, und zwar deshalb, da lediglich hier manche Unternehmer mit bedeutenden Geldvorschüssen und Schenkungen (Fabrikgebäuden usw.) bedacht wurden, und man in der Androhung des Widerrufs ein wirksames Druckmittel hatte, um die Empfänger dieser Beneficien zur Einhaltung ihrer dafür übernommenen Verpflichtungen zu zwingen. So heißt es in einem Votum des „Commissaire général de Commerce" Baron v. Borcke zu einer Cabinets-Ordre vom 2. 3. 1776 [14]): die Entrepreneurs (der großen Seidenfabriken) seien von zweierlei Art. Die einen, wie . . ., arbeiteten ganz aus eigenen Mitteln, ohne jemals außerordentliche königliche Gnadenbezeigungen an Häusern, Vorschüssen oder Geschenken genossen zu haben: diesen könne man freilich nichts vorschreiben und müsse ihrer Willkür überlassen, ob sie ihre Fabrication stark oder schwach betreiben wollten;

[12]) Im Folgenden Preußen = Brandenburg-Preußen.

[13]) Mylius, Corp. Const. Magdeburg. III, 549. Über die einfache und förmliche „Landes-Fabriks-Befugniß" in Österreich (speziell Böhmen) siehe Weber, S. 1 ff.

[14]) Acta Bor. II, Nr. 786 (S. 143).

die andern hingegen, wie . . ., seien mit königlichen Gnadengeschenken an Häusern und Vorschüssen überhäuft, und diese könne man mit gutem Fuge dazu anhalten, daß sie ihre Fabrication nicht einschränkten und nicht so viel unglückliche Arbeiter machten, wie sie täglich täten.

In Österreich wie auch in den übrigen deutschen Ländern standen zur Unterstützung der Fabriken erheblich weniger Geldmittel zur Verfügung als in Preußen; dementsprechend erlangte der Staat auch nicht einen ähnlichen Einfluß auf die Fabrikunternehmer, die vielmehr, wenn sie einmal die Konzession erhalten hatten, Ausmaß und Dauer des Betriebes selbst bestimmten [15]).

Kraft der durch die Fabriksprivilegien verliehenen Ausnahmestellung blieben auch die *Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter von etwaigen zunftmäßigen Bindungen frei.*

Wie sich nun die Verhältnisse auf Grund solcher Freiungen im 18. Jahrhundert als der wichtigsten Entwicklungszeit der Manufakturen und Fabriken gestaltet haben, und wieweit etwa die obrigkeitliche Regelung reichte, soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

Zunächst bedarf jedoch *der Begriff „Fabrik"*, wie er hier verstanden werden soll, der Klarstellung [16]). Die Bezeichnungen Fabrik und Manufaktur haben seit jeher eine sehr uneinheitliche Anwendung gefunden. In der Sprache des 18. Jahrhunderts kann etwa mit „Wollenfabrik" oder „Wollenmanufaktur" ein Verlagsbetrieb ebensogut wie ein in grossen Räumen konzentriertes Unternehmen gemeint sein, ja oft versteht man darunter einfach das gesamte Wollengewerbe eines bestimmten Ortes ohne Rücksicht darauf, in welcher Form es im Einzelnen betrieben wird. Erst in der Literatur

[15]) Deutsch, S. 76 ff.

[16]) Über die Wandlungen des Begriffs seit dem Mittelalter und die verschiedenen Abgrenzungsversuche auch des 18. Jahrhunderts vgl. Roscher, S. 106 ff. Die zeitgenössischen Verfasser, wie z. B. Justi, lassen übrigens eine Bezugnahme auf die Verhältnisse der Arbeiter der Fabriken und Manufakturen vermissen, da bei der Betrachtung und Beurteilung der neuen Unternehmungsformen soziale Gesichtspunkte damals kaum berücksichtigt wurden.

hat man dann, wie es auch hier geschehen soll, die Begriffe *Fabrik* und *Manufaktur* auf die Bezeichnung von *geschlossenen Betrieben* zu beschränken begonnen. Gleichzeitig wird aber häufig der Versuch gemacht, beide Begriffe in der Anwendung voneinander abzugrenzen, wobei etwa darauf abgestellt wird, ob die Arbeit überwiegend mit der Hand oder durch Maschinen geleistet wird [17]). Diese Unterscheidung wird auch in der neueren Literatur vielfach versucht. Ob sie überhaupt gerechtfertigt ist, soll ungeprüft bleiben, da es der Rahmen dieser Arbeit nicht erfordert [18]). Denn für die rechtliche Stellung des Arbeiters in den damaligen Großbetrieben bedeutete es keinerlei Unterschied, ob die Arbeit vorwiegend mit der Hand oder mehr mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen geleistet werden mußte. Wesentlich ist hier vielmehr, daß bei den Fabriken und Manufakturen die Arbeit nicht selbständigen Meistern mit einer zunftmäßig beschränkten Zahl von Gesellen in einzelnen Werkstätten oder durch häusliche, von einem Verleger beschäftigte Lohnarbeiter geleistet wurde, sondern *ein Unternehmer in eigenen Räumen eine größere Zahl von Arbeitern gegen Lohn beschäftigte* [19]).

Schließlich mag noch die Frage der *Bedeutung der Fabriken für das Wirtschaftsleben des 18. Jahrhunderts* berührt

[17]) S. S. 7 Anm. 16.

[18]) Für Gleichbehandlung — wohl mit Recht — z. B. Proesler, S. 99, Anm. 67.

[19]) An die „Fabriken" des 18. Jahrhunderts darf man natürlich nicht, wie dies zuweilen zu geschehen pflegt, die Maßstäbe moderner großindustrieller Betriebe anlegen. Wenn etwa die einzelnen Arbeitsprozesse der Neuhauser Spiegelfabrik in verschiedenen, getrennt liegenden Räumen vorgenommen wurden (Hecht, S. 74), so ist dies kein Grund, diesem Unternehmen, das zweifellos weder unter den Begriff der Hausindustrie noch den des Handwerks fällt, den Charakter als „Fabrik" abzusprechen. Scharfe Grenzen lassen sich übrigens oft nicht ziehen, da manchmal, wie z. B. in der Berliner Seidenindustrie (Hintze Acta Bor. III, S. 46 ff.), Hausindustrie und geschlossene Betriebe nebeneinander und auch in den verschiedensten Übergängen bestanden. In derartigen Fällen konnten auch auf dem Gebiet der Arbeitsverhältnisse gleiche Regeln gelten oder sich ausbilden, soweit wenigstens die Gemeinsamkeit dieser beiden Formen der kapitalistischen Unternehmung es zuließ.

werden. Noch am Ende dieses Jahrhunderts war zweifellos die *handwerkliche Betriebsform die vorherrschende* [20]). Das Hauptgebiet der Großbetriebe bildeten die bisher unbekannten Gewerbe; ein Eingriff in den zünftigen Bereich fand nur in den selteneren Fällen statt. Der das Handwerk verdrängende Aufschwung der Fabriken war erst mit der weitgehenden Einführung von Maschinen verbunden, deren stärkere Verwendung in Deutschland in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts einsetzt. Andererseits aber baut sich diese Entwicklung auf den Grundlagen auf, die das allmähliche Anwachsen der Fabriken und Manufakturen im 18. Jahrhundert geschaffen hatte; und so wird sich auch grade bei Betrachtung der Arbeitsverhältnisse zeigen, daß *der für das 19. Jahrhundert als typisch angesehene freie, schuldrechtliche Arbeitsvertrag sich schon in der Frühzeit der Fabriken entwickelt hat.* Hierauf deutet schon hin, daß im Allgemeinen Landrecht von 1794, das nicht neues Recht schaffen, sondern das gewordene feststellen wollte, bestimmt war, daß die „Verhältnisse zwischen dem Fabrikunternehmer und den Fabrikanten [21]) nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Contracts“ zu beurteilen seien [22]).

[20]) Jahn, S. 156.
[21]) D. h. Arbeiter.
[22]) ALR 423, II, 8.

§ 1. Die Vertragsparteien

Sowohl für die Unternehmer wie auch für die Arbeiter der Fabriken und Manufakturen waren die verschiedensten *Bezeichnungen und Namen* gebräuchlich, ohne daß sich aber aus diesen allein sichere Schlüsse auf standesmäßige Zugehörigkeit oder Stellung im Betrieb ziehen lassen. Es mögen nur einige der gebräuchlichsten Ausdrücke erwähnt werden. Für die Unternehmer: Fabrik-Unternehmer [1]), Fabrique-Besitzer [2]), fabriquant [3]), Manufakturier [4]), Meister [5]), Prinzipal [6]), Entrepreneur [7]), Commerziant [8]). Für die Arbeiter: Geselle [9]), Knecht [10]), Fabrikant [11]), Ouvrier [12]). Ferner findet man schon früh diese Leute nach ihrer speziellen Tätigkeit im Betrieb und auch schlechthin mit dem umfassenden Begriff „Arbeiter" [13]) (Fabriksarbeiter [14])) bezeichnet.

Manche höhergestellte Arbeiter heißen auch Meister (Fabriksmeister, Werkmeister, Meisterknechte). Dies konnte

[1]) ALR 408, II, 8.

[2]) Stieda, Bayern S. 42.

[3]) In verschiedenster Schreibweise. Barkhausen, S. 109; Schoop, S. 186; Acta Bor. I Nr. 1.

[4]) Acta Bor. I Nr. .

[5]) Peltzer S. 455.

[6]) Barkhausen, S. 80.

[7]) Acta Bor. I Nr. 67.

[8]) Barkhausen, a. a. O.

[9]) Gothein, S. 702.

[10]) Peltzer, S. 455; Schoop, S. 186.

[11]) ALR 408, II, 8; Acta Bor. I Nr. 93, 229; Stieda, Bayern S. 39, 77.

[12]) Acta Bor. I Nr. 1, 93.

[13]) Hofmann I, S. 523; Stieda, Anfänge S. 39; Bein, S. 524; Lenz, Beilage S. 4.

[14]) Hecht, S. 24; Stieda, Anfänge S. 156.

zwar zünftige Herkunft oder eine im Vergleich zum gewöhnlichen Arbeiter veränderte rechtliche Stellung zum Unternehmer bedeuten, jedoch handelte es sich hier wie auch in anderen Fällen oft nur um die Übernahme einer von alters her gewohnten Bezeichnung, deren neuer Inhalt nicht mehr den ursprünglich damit verknüpften Vorstellungen entsprach [15]).

I. Der Unternehmer

Die *Unternehmer der Fabriken gehörten nicht einem einheitlichen Arbeitgebertyp* an, der wie im zünftigen Handwerk gewissen, festgelegten Erfordernissen zu entsprechen hatte. So bildete auch bei dem staatlichen Konzessionssystem nicht etwa eine bestimmte Berufsausbildung die Voraussetzung der Konzessionserteilung [16]). Für die Großbetriebe kam es auf das handwerkliche Können des Leiters selbst auch gar nicht wesentlich an, da er eben im Gegensatz zum Handwerksmeister nicht mehr selbst mit Hand anlegte. Er mußte vielmehr vor allem ein Maß von kaufmännischer Umsicht und Spekulationslust besitzen, das weit über den Unternehmungsgeist und geschäftlichen Wagemut eines zünftigen Handwerkers hinausging [17]). Da zudem zur Errichtung eines

[15]) So gab es z. B. bei der Linzer Wollfabrik drei Arten von „Meistern". 1. solche, die tatsächlich dem zünftigen Handwerk entstammten. 2. Leute, die sich zu einer Aufsichtsstellung emporgearbeitet hatten und den Titel von der Fabrik erhielten. 3. in der Fabrik Beschäftigte, die durch Ablegung der nötigen Prüfung vor den Zünften Meister wurden. Hofmann I, S. 531.

[16]) Eine derartige beschränkende Auslese hätte allerdings den Wünschen des zünftigen Handwerks entsprochen. So erbaten noch 1790 die Prager Stoffdrucker eine Druckordnung, nach der ein neuer Unternehmer auf seine Fähigkeiten geprüft werden und hiervon die nötigen Proben ablegen solle. Die Regierung lehnte jedoch ab. Hallwich, Leitenberger S. 80.

[17]) Ein typisches Beispiel für die entscheidenden Zweckmäßigkeitsüberlegungen bildet die Übertragung eines Privilegs für Fayencefabrikation in Ludwigsburg an einen Bierbrauer und einen Maurer (1758). Jener lieferte die Lebensmittel an die Arbeiter, dieser baute die Öfen. Pfeiffer, a. a. O.

Fabrikbetriebes, besonders in einer neuen Gewerbeart [18]), der Einsatz eines größeren Kapitals unerläßlich war, erscheint es verständlich, daß *ein erheblicher Teil der Fabrikunternehmer aus dem Kaufmannsstande* hervorging, der noch am ehesten Gewähr für das Vorhandensein der notwendigen persönlichen Eigenschaften und finanziellen Mittel bot. Jedoch auch die Unternehmungslust der Kaufleute wurde oft als unzureichend beklagt, wie z. B. in dem Bericht eines österreichischen Kommerzkonsesses aus den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts, in dem es heißt, daß „der Fabrikationsgeist noch bey denen wenigsten, die Gott mit Mitteln gesegnet, sich eingepflanzet befinde, da sie sich immer das Schröckbild des gewissen Verderbens vor Augen stellen, und dahero weit lieber von dem beziehenden geringen interesse sich kümmerlich durchzubringen suchen, als daß sie ihr Einkommen durch industrie und speculation zu vermehren trachten" [19]).

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, daß, vor allem in der Berliner Seidenindustrie, häufig kapitalkräftige *Juden* zum Betriebe von Fabriken konzessioniert wurden. Sie erhielten meist dadurch gleichzeitig ein Schutzprivileg, mit dessen Entzug sie oft bedroht wurden, wenn sie ihren Betrieb nicht den Wünschen des Königs entsprechend führten oder ihn etwa eingehen lassen wollten [20]).

Den Zünften gelang es im Allgemeinen nach dem Grundsatz der geregelten Kleinbetriebe, die Vergrößerung handwerklicher Unternehmungsformen zu Fabriken zu verhindern, so daß *Unternehmer aus dem Zunftmeisterstande verhältnismäßig selten hervorgingen* [21]). Leichter war hier immer

[18]) Hier verlangte schon die Herbeischaffung der zunächst unentbehrlichen ausländischen Facharbeiter erhebliche Kosten, die z. T. allerdings vom Staate getragen wurden.

[19]) Abgedruckt bei Deutsch, S. 75.

[20]) Z. B. Acta Bor. II, Nr. 990 (S. 365).

[21]) Die Betriebe der Aachener Kupfermeister (Messingindustrie) entwickelten sich schon im zünftigen Rahmen zur Fabrikgröße, was durch die Produktionsart bedingt war (meist 17 Gesellen; der Meister führte nur die Aufsicht). Versuche zur Verhinderung weiterer Betriebsausdehnung und fortschreitender Mechanisierung führten im Verein mit religiösen Wirren dann um 1700 zur Auswanderung der Kupfermeister

die weniger auffällige Wendung zum Verlagssystem, indem kapitalkräftigere Meister andere Zunftgenossen oder solche Meister, welche die für sie selbst notwendigen Materialien herstellten und vorbearbeiteten, allmählich zu Lohnarbeitern herabdrückten [22]). Handwerkliche Elemente gelangten zur selbständigen Errichtung von Fabriken meist nur, wenn der Staat sie bei der Privilegierung zugleich mit Geldvorschüssen und Geschenken versah. Dies war aber nur bei den Gewerben der Fall, die für ein Land neu waren oder mit einer wesentlich verbesserten Produktionsmethode betrieben werden sollten. So wurden z. B. bei der Einführung der Seidenindustrie in Berlin aus Frankreich herbeigezogene Meister zur Gründung größerer Unternehmungen durch staatliche Zuschüsse bewogen [23]). Fehlte die staatliche, finanzielle Unterstützung, dann sahen sich diejenigen, die lediglich Fachkenntnisse besaßen, meist außerstande, allein eine Unternehmung in Gang zu bringen. Versuchte solch ein „Techniker", etwa ein Kenner des Porzellangeheimnisses (ein „Arcanist") die selbständige Gründung einer Fabrik, ohne über Kapital zu verfügen, so mußte er sich dieserhalb mit einem Kaufmann in Verbindung setzen und erschien schließlich nur als, wenn auch leitender, Angestellter [24]).

Diese Tatsache, daß zur Gründung einer Fabrik zunächst Kapital wie aber auch zu deren Betrieb Fachkenntnisse nötig waren, zeigt schon, wie sehr das Manufakturwesen im Ge-

nach dem zunftfreien Stolberg. Peltzer, S. 309, 315, 148, 376, 388. Die Tuchindustrie in Monschau entstand aus handwerklichen, allerdings unzünftigen Kleinbetrieben. Barkhausen, S. 80.

[22]) Thun II (Solinger Klingenindustrie); Hintze (Acta Bor. III) S. 66.

[23]) Acta Bor. I, Nr. 1. Diesen Handwerksmeistern fehlte es aber häufig an den nötigen kaufmännischen Fähigkeiten, so daß sie ihre Waren nicht abzusetzen wußten. Vgl. Hintze, Acta Bor. III, S. 120 ff.

[24]) Bei der Wiederaufnahme der Wegelyschen Porzellanfabrik in Berlin mußte sich deren Porzellantechniker dem Kaufmann Gotzkowsky unterordnen. Kolbe, Lenz, a. a. O. In Frankfurt mußte 1666 der Porzellan- (= Fayence) Techniker Simonet vor Erteilung eines Exclusivprivilegs erst „Verleger", d. h. Geldgeber nachweisen, deren einer denn auch später als Inhaber der Fabrik erscheint. Jung, S. 225.

gensatz zum zünftigen Handwerk die Bildung von *Gesellschaften* zwecks Errichtung von Fabriken begünstigte, indem sich etwa Kapitalgeber und Fachkundiger zusammentaten. Darüber hinaus sind die Fälle häufig, in denen mehrere Kapitalisten gemeinsam eine Fabrik betrieben, sei es, weil die Mittel des Einzelnen nicht ausreichten, oder sei es infolge des Wunsches, nicht das gesamte eigene Kapital in einem Geschäft festzulegen, sondern mit Anderen das Risiko zu teilen, das besonders bei Einführung neuer Gewerbezweige nicht unbeträchtlich war [25]).

Soweit sich größere *Grundbesitzer* durch Errichtung eigener Fabriken um die Einführung neuer Industrien verdient machten, wurden meist einige auswärtige Meister zum Anlernen der Arbeiter verpflichtet; im Übrigen aber spielte hier zunächst die Inanspruchnahme von *Robotleistungen* der Herrschaftsangehörigen [26]) eine maßgebliche Rolle, so daß es sich hier nicht um Arbeit gegen Lohn handelte und die betreffenden Unternehmungen deshalb aus dem Rahmen dieser Darstellung ausscheiden müssen.

Aus der allgemein nur *geringen Unternehmungslust der Bevölkerung* erklärt es sich, daß während des 18. Jahrhunderts der *Staat selbst* in verhältnismäßig großem Umfang *als Unternehmer von Fabriken und Manufakturen* auftrat. Dies wurde jedoch, soweit nicht reine Ausbildungsanstalten [27]) in Frage standen, nicht als eigentliche Aufgabe des Staates angesehen [28]). Die mit der Leitung dieser Fabriken betrauten Persönlichkeiten waren dann auch in der Geschäftsführung

[25]) Stieda, Anfänge (Fabriken in Volkstedt und Wallendorf). Hofmann II (Baumwollwarenfabrik in Schwechat). — Das neben dem Pforzheimer Waisenhaus errichtete Fabrikunternehmen war eine Art Aktiengesellschaft, deren Anteile bei den Beamten — anscheinend nicht gerade nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit — untergebracht wurden. Gothein, S. 698 ff.

[26]) Bei der Tuchfabrik in Oberleutensdorf bestanden diese Verhältnisse noch im 19. Jahrh. Schlesinger, S. 139. Vgl. Hinze, S. 80.

[27]) Z. B. das Manufakturhaus auf dem Tabor (Hatschek, a. a. O.).

[28]) Gerloff, S. 86.

meist so frei, daß ihre Stellung der eines nur mit staatlichen Geldmitteln unterstützten Unternehmers angeglichen war [29]). Auf gewissen Gebieten, besonders bei der Prozellanherstellung, handelte es sich übrigens oft mehr um fürstliche Privatinteressen und dementsprechend persönliche Unternehmungen der Landesherren, die sich manchmal auch nur gesellschaftlich beteiligten. Bei Betrachtung der häufigen Fälle, in denen Betriebe vom Staat an Private und umgekehrt übergingen [30]), zeigt sich, daß eine maßgebliche Veränderung in der rechtlichen Stellung der Arbeiter nicht eintrat. Eine beamtenähnliche Stellung erhielten höchstens der Direktor [31]) und andere höhere Angestellte, soweit diese entsprechend der Größe des Betriebes vorhanden waren.

II. Der Arbeiter

Während, wie eben festgestellt wurde, die *Arbeitgeber nur zum geringen Teil aus zünftigen, handwerklichen Kreisen* hervorgingen, entstammten die *Arbeitnehmer in einem weitaus beträchtlicherem Maße diesem Bereich* [32]), [33]).

[29]) So hatte bei der Meißner Porz.-Manufaktur der Maler Herold, dem die Aufsicht über alle Arbeiter zustand, bei der Aufnahme, Bezahlung und Entlassung der Arbeiter zunächst völlig freie Hand. Erst 1731, 1740, 1750 wurden seine Befugnisse allmählich eingeschränkt. Berling, S. 47, 68, 60, 67. Vgl. Hinze, S. 76; Stieda, Bayern S. 38.

[30]) Die Wollenzeugfabrik zu Linz a. d. Donau ging aus Privathand 1716 an das Wiener Armenhaus, 1722 an die Orientalische Kompagnie und schließlich 1754 an den Staat über. Hofmann I. — Die Spiegelfabrik zu Neuhaus wurde 1701 als Privatunternehmung mit staatlicher Beteiligung gegründet und fiel 1720 an den Staat; Hecht, a. a. O. — Die kgl. Berliner Porzellanmanufaktur ist die Nachfolgerin der zunächst von Wegely (1750—57) und dann von Gotzkowsky (1761—63) betriebenen Fabrik. Kolbe, a. a. O. Die Zeugfabrik in Frankenthal wurde nach wiederholtem Wechsel des Unternehmers schließlich unter gesellschaftlicher Beteiligung des pfälzischen Kurfürsten betrieben (seit 1767). Ziehner, S. 206.

[31]) Hofmann I, S. 528.

[32]) Zum Folgenden vgl. Hinze, a. a. O. Die dort für Brandenburg-Preußen geschilderten Verhältnisse treffen auch auf die anderen deutschen Länder zu.

[33]) Hieraus erklärt sich z. T. die häufige Beibehaltung zunftmäs-

Eine Mehrzahl gewerblicher Arbeitskräfte, die nicht an zunftmäßigen oder hausindustriellen Kleinbetrieb gebunden waren, fand die eben erst entstehende Fabrikindustrie nicht vor. Zudem war die Mechanisierung und Zerlegung der Arbeitsvorgänge noch nicht derart fortgeschritten, daß Arbeitskräfte ohne jede handwerkliche Ausbildung hätten sofort verwendet werden können. Besonders deutlich zeigte sich die anfängliche *Abhängigkeit von handwerklich vorgebildeten Kräften* bei den neuen sogenannten Luxusindustrien. Ihre Einrichtung war regelmäßig nur durch Herbeiziehung ausländischer Meister und Gesellen möglich [34]). Ebenso war es innerhalb der deutschen Lande üblich, bei Fabrikgründungen Meister aus denjenigen Orten zu verschreiben, wo das betreffende Gewerbe sich einer besonderen Blüte schon erfreute [35]).

Während die Angehörigen der obigen Gruppe meist nur

siger Einrichtungen und Bezeichnungen der äußeren Form nach (Hinze, S. 134; S. 122 Anm. 5), sowie die Versuche, an ursprünglich zunftfreien Orten nachträglich zünftige Gebräuche einzuführen, wie es das Bestreben zünftiger, von auswärts herbeigezogener Gesellen war. Barkhausen, S. 80 ff. — Vor allem zu Ende des 17. Jahrhunderts war man überhaupt noch so in zünftigen Vorstellungen befangen, daß man bei der Konzessionierung von Fabriken diesen entweder eine zunftmäßigen Formen ähnliche Organisation gab, oder die Zünfte zwang, alle Arbeiter, seien sie zünftig oder nicht, aufzunehmen und ihnen wegen ihrer Fabriktätigkeit keine Schwierigkeiten zu machen. In allen diesen Fällen war die Zunftangehörigkeit eine rein formelle und praktisch nur für den Fall von Bedeutung, daß der Arbeiter aus der Fabrik ausschied und dann wieder die Möglichkeit haben sollte, auch im zünftigen Handwerk tätig zu sein. Hecht, S. 24 (Privileg v. 1701). So auch noch im Jahre 1755 das Privileg für die Bandfabrik in Magdeburg (Acta Bor. I, Nr. 380).

[34]) Acta Bor. I. u. II. Ein großer Teil der dort veröffentlichten Aktenstücke hat die Herbeiziehung ausländischer Handwerker zum Gegenstand, z. B. I, Nr. 93 (S. 98): Es sei „auf Mittel und Wege zu gedenken, wie zuvorderst auf eine unvermerkte Weise aus Lyon, Nimes und andern französischen Orten gute Seidenfabrikanten, so die Sache recht verstehen, anhero gezogen werden können" (Cabinetsordre, Berlin 1746).

[35]) Hofmann I, S. 594 (in Linz: „Fabrikationsbeamter aus Gera") III S. 161 (Zuckersiederei in Fiume, Meister aus Hamburg).

durch Abschluß von Verträgen, die dem Unternehmer erhebliche Kosten verursachten, zum Eintritt in die Fabriken bewogen werden konnten, gab es andere handwerkliche Elemente, deren eigene wirtschaftliche Lage sie zu diesem Schritt zwang oder jedenfalls gefügiger machte. Dazu gehörten zunächst diejenigen Gewerbetreibenden, die aus den Zünften ausgeschlossen worden und nun deren Verfolgung preisgegeben waren [36]). Auch zunftangehörige Meister hatten sich oft schon derart auf die Arbeit für einen den Absatz vermittelnden Verleger eingestellt, daß sie bei dessen Wegfall in Bedrängnis gerieten und auch mit der geringer geachteten Tätigkeit in einer Fabrik vorlieb nehmen mußten [37]).

Die *Landbevölkerung* wurde erst allmählich zur Arbeit in den Fabriken herangezogen, und zwar zunächst für leichtere Hilfsarbeiten [38]). Hatte jedoch ein Unternehmer mit den aus der Fremde herbeigezogenen, vorgebildeten Arbeitskräften den Betrieb begonnen, so ließ er durch diese auch Einheimische anlernen, die dann für einen geringeren Lohn in Arbeit gehalten werden konnten [39]). Auf diese Weise gelangten denn auch mit der Zeit Angehörige ländlicher Bevölkerungskreise in steigender Anzahl in die Fabriken, soweit wenigstens diese auf dem Lande angelegt wurden [40]), [41]).

[36]) Bönhasen, Störer usw. Hinze, S. 134 ff.

[37]) Die Clevesche Kammer empfahl als einziges Mittel zur Vermehrung der Fabrikarbeiterschaft in Meurs die Errichtung eines Zuchthauses, „sintemalen ein jeder seine Kinder zu solcher Arbeit nicht hergeben, andere aber lieber das Bettelbrot aufm Lande suchen, als sich hiezu bequemen wollen". 12. 8. 1743. Acta Bor. I, Nr. 67 (S. 70).

[38]) Acta Bor. III (Hintze) S. 270. Hinze, S. 135 Anm. 3. Zunächst handelte es sich hier oft nur um Frauen und Kinder Acta Bor. II, Nr. 1148 (S. 593). Die übrigens weitaus verbreitetste gewerbliche Tätigkeit der Landbevölkerung war das Spinnen, das im 18. Jahrhundert eine typische Hausindustrie blieb und erst seit dem 19. Jahrhundert fabrikmäßig betrieben wird.

[39]) Stieda, Anfänge S. 106; Hinze, S. 180 ff.

[40]) Peltzer, S. 395; Barkhausen, S. 80.

[41]) Im Hinblick auf spätere Zeiten waren natürlich für die Bildung eines Fabrikarbeiterstandes auch die Betriebe der Grundherrn von Bedeutung, wenn auch im 18. Jahrhundert die Arbeit z. T. noch auf Grund robotmäßiger Pflichten geleistet wurde.

Dem Mangel an industriellen Arbeitern suchte man in weitem Umfang dadurch abzuhelfen, daß man die *Insassen* von oft zu diesem Zweck gegründeten *Zwangsanstalten* zu *gewerblichen Arbeiten* anhielt [42]). Arbeitsverträge zwischen den Insassen und dem Arbeitgeber liegen hier jedoch auch dann nicht vor, wenn die gewöhnlich nur als Verleger auftretenden Unternehmer die Leitung und Beaufsichtigung des Hauses selbst pachtweise übernahmen [43]).

Die in den Waisenhäusern [44]) ausgebildeten oder dorther stammenden Lehrlinge unterlagen oft einer Zwangsarbeitspflicht auch noch nach Beendigung ihrer Ausbildung, und zwar solange, bis man die Kosten ihrer Ausbildung durch die später geleistete Arbeit für abgegolten ansah [45]). Da sie nach Ablauf dieser Zeit den anderen Arbeitern gleichgestellt waren, erlangte diese Methode für die Bildung einer Fabrikarbeiterschaft Bedeutung, wenn auch manchmal von einer großen Zahl ausgebildeter Lehrlinge später nur wenige praktisch verwendbar waren [46]).

[42]) Armen-, Arbeits-, Waisen- oder Zuchthäuser. Es wurden dort nur niedere und vorbereitende Arbeiten für die Textilindustrie, meist Spinnen, geleistet. Hinze, S. 159; Gothein, S. 698.

[43]) Acta Bor. I, Nr. (Zuchthaus in Spandau). Die Insassen wurden dem Pächter zur Arbeit „übergeben" (Pachtvertrag über das Küstriner Zuchthaus, bei Hinze, Anlage B. S. 248.; Stieda, Bayern, S. 40 (12.). — Einen Grenzfall stellt der für das Arbeitshaus in Königsberg vorgesehene freiwillige Eintritt dar: „Solten sich über lang oder über kurtz Leute finden, die zur Erhaltung des freyen Obdachs, Wärme und Lichts, in das Arbeitshaus sich begeben wolten, ... so ordnen Wir allergnädigst, daß mit denenselben wegen ihrer Verpflegung so wohl, als wegen des Lohnes, welchen sie durch ihren Fleiß zu erwerben vermögen, und wegen anderer Conditionen ein billiger Vergleich getroffen werde" (8. 1. 1756). Mylius, Novum C. C. II, 19, § 9.

[44]) Die einzelnen Arten dieser Anstalten sind oft unter nur einem Namen vereinigt, wohl am vielseitigsten das „Pforzheimer Waisenhaus", Gothein, S. 699.

[45]) Gothein, S. 702; Hecht, S. 76; Mylius, Novum C. C. II, 19, § 11.

[46]) War der Mangel an Arbeitern besonders groß, so wurden diese Lehrlinge wohl sofort nach Beendigung der Ausbildung den anderen Arbeitern gleichgestellt. In einem Bericht vom 28. 10. 1731 über die Potsdamer Samtfabrik heißt es: „Damit es aber fürs künftige an der-

Bei der häufigen *industriellen Beschäftigung von Soldaten* während ihrer Freizeit verblieben diese in ihrem militärischen Unterordnungsverhältnis, und es handelte sich hier wie bei den Zuchthäusern meist um eine Vermietung der Arbeitskräfte durch die Vorgesetzten, die dann auch zugunsten des Unternehmers die Pflichterfüllung der Soldaten überwachten [47]). Soweit es sich allerdings um solche Soldatenurlauber handelte, die nach Abschluß der militärischen Ausbildung für die Friedenszeit beurlaubt wurden, war deren Stellung in den Fabriken gegenüber den anderen Arbeitern nur dadurch verschieden, daß sie in Kriegsfällen zum Heer eingezogen wurden [48]), während die anderen Arbeiter auf Grund der allgemeinen Verordnungen und einzelnen Fabrikprivilegien von „Enrollirung" und Werbung befreit waren.

§ 2. Der Abschluß des Vertrages

I. Form des Abschlusses

Das Fabrik- und Manufakturwesen sollte eine Belebung der Gewerbe über das im Rahmen des zünftigen Handwerks Erreichbare hinaus bringen. Folglich durften auch die *ein-*

gleichen tüchtigen Gesellen und Arbeitern nicht fehlen möge, er (der Schutzjude David Hirsch) auch nicht immer frembde Gesellen, mit denen er nur viel Verdruß hätte, halten dörfte, so bittet er allerunterthänigst, dem Direktorio des Potsdamschen Großen Waisenhauses aufzugeben, mit den Meistern der Sammetmanufaktur zu accordieren, einige Kinder aus dem Waisenhaus anzunehmen und ihnen diese Profession zu lernen und beizubringen". Acta Bor. I, Nr. 30, s. auch Nr. 233.

[47]) So sollte nach einer Verordnung von 1791 der Abschluß der Arbeitsverträge für die Soldaten mit der Kompagnie erfolgen. Hinze, S. 173 Anm. 7.

[48]) Ausführlich Hinze, S. 171 ff. S. auch Hofmann I, S. 532. Gegen übertriebene Beschäftigung von Soldatenurlaubern Cabinetsordre wegen projektierter Taftfabrik in Fürstenwalde (1777), es müsse darauf Bedacht genommen werden, andere Arbeiter herbeizuziehen; wenn auch aus den Garnisonen die Arbeiter leichter zu bekommen wären, es müßten ja dann alle Fabriken stillstehen „wenn die Armee marchiret". Acta Bor. II, Nr. 810 (S. 167).

schränkenden Zunft-Ordnungen auf die Großbetriebe keine Anwendung finden [1]). Die Befreiung hiervon wurde durch den Staat ausgesprochen oder bestätigt [2]). Dies konnte in allgemeiner Weise wie etwa beim Erlaß der „Neu revidierten und verbesserten Tuch- und Zeuchmacher auch Schau-Ordnung vor die Neu Marck" vom 10. April 1754 geschehen, in deren Einleitung es hieß: „Jedoch lassen Se. Königl. Majestät denen von Deroselben privilegirten besonderen und mit den Tuchmacher-Innungen es nicht haltenden Fabriquen die völlige Freyheit, ihre Tuch und Zeug-Fabriquen nach dieser Ordnung, oder nach ihrer bisherigen Observantz ihre wollene Waaren zu verfertigen oder machen zu lassen, in der Hoffnung, daß jede dergleichen privilegirte Fabrique von selbst alles dasjenige observiren und thun werde, was zum Besten und Aufnahme ihrer eigenen Manufactur gereichen könne" [3]). Vor allem aber wurde in den einzelnen Fabrikprivilegien die Zunftfreiheit besonders zugesichert. Die Lederfabrik Presti wurde durch Privileg vom 24. Januar 1755 direkt dem „Directorium in Commercialibus" unterstellt und sollte „folgbar weder von der Zunft der allhiesigen bürgerlichen Lederer- und Rothgärbermeister abhangen, noch der bey ihnen eingeführten Beschau unterliegen" [4]). Häufig wurde in den Privilegien nur einer besonders wichtigen Folge der Zunftfreiheit Erwähnung getan, nämlich des *Rechts auf freie Annahme und Entlassung der Arbeiter* [5]). Die Entrepreneurs der

[1]) „Es ist eine längst allgemein anerkannte Wahrheit, daß keine Fabrik oder Manufaktur unter einem Gewerckszwang gedeihen kann": aus einem Erlaß des preuß. Königs v. 16. 12. 1791. Hinze, S. 139.

[2]) Es kam vor, daß Gewerbe, die neu eingeführt und deshalb zunftfrei waren, nachträglich für die Kleinbetriebe eine Zunftverfassung erhielten. Den Großbetrieben wurde dann die Zunftfreiheit belassen; als die Wiener „Bürgerlichen Seidenzeugmacher" eine Zunft gründen wollten, wurde vorher durch eine von der Regierung vermittelte „Notturft" vom 19. Dez. 1709 den Seidenfabriken die weitere Zunftfreiheit garantiert. Deutsch, S. 57 ff. [3]) Mylius, Novum C. C. I, 1114.

[4]) Codex Austriacus Suppl. V, 927.

[5]) Für deren Anzahl sollte nur die Geschäftslage und die Absatzmöglichkeiten maßgeblich sein (... . die Privilegirte nach dem Debit ihrer Waaren, Arbeiter anzunehmen nöthig finden". Mylius, Corp. Const. March. V, 455 (1699).

Pforzheimer Uhren-, Stahl - Kleinodien und Juwelenfabrik waren z. B. nach einer fürstlichen Verordnung vom 17. Oktober 1768 „berechtigt, nach ihrem Gefallen Arbeiter anzunehmen, oder zu entlassen“ [6]). Der *Staat* beließ es auch tatsächlich bei dieser befreienden Maßnahme und *griff nicht durch gesetzliche Anordnungen in die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Unternehmern und Arbeitern der Fabriken* ein. Eine Ausnahme bildeten hier lediglich die Vorschriften über die Entlassungsscheine, die das Abspenstigmachen der Arbeiter verhüten sollten [7]).

Infolge dieser Ungebundenheit, und da die Verhältnisse der einzelnen Fabriken verschiedene waren, *kam es auch nicht zur Ausbildung einer allgemein festgelegten Form* für den Abschluß der Arbeitsverträge; diese Form konnte sich vielmehr ganz nach den Erfordernissen des einzelnen Falles richten.

Wurden die Arbeiter von auswärts „verschrieben“, so geschah deren Verpflichtung durch besondere Werber [8]) und auswärtige Residenten des Staates [9]), oder man suchte sich im Wege des Briefwechsels zu verständigen [10]). Die Herbeiziehung dieser Arbeiter erfolgte aber nicht nur durch den Staat, sondern auch selbständig durch die einzelnen Unternehmer [11]). Bei den hierbei getroffenen Abmachungen spielten Vorschüsse zur Schuldenablösung, Reisekostenersatz und ähnliche Abreden [12]) eine maßgebliche Rolle, so daß es in einzelnen Fällen fraglich erscheinen mag, ob hierin schon der

[3]) Gerstlacher, Baden-Durlach, S. 345, Punkt 16. Vgl. ferner: Cod. Austr. Suppl. V, 772; Mylius, Corp. Const. March. V, 455; Bein, S. 524; Hecht, S. 24; Hofmann II, S. 483; Ziehner, S. 183. Am vollkommensten bildete sich natürlich diese Freiheit an Orten aus, an denen keine Zünfte existierten, der Staat aber sich der Eingriffe enthielt. Hintze (Acta Bor. III), S. 332 (Krefelder Seidenindustrie); Barkhausen, S. 80 ff.

[7]) S. S. 26.

[8]) Hinze, S. 104, 105; Hassenstein, S. 32.

[9]) Hinze, S. 110 Anm. 1.

[10]) Stieda, Brandenburg S. 86.

[11]) Acta Bor. I, Nr. 93 (S. 98); Gotzkowsky, S. 8.

[12]) Hinze, S. 104 ff.

Abschluß des Arbeitsvertrages lag. Versprach man etwa, die Arbeiter wieder kostenfrei in ihre Heimat zu befördern, „wann das Werk nicht recht gebauet, oder daß man sie daselbst nicht mehr verlangte“ [13]), so handelt es sich doch mehr um eine Art Vorvertrag, der zunächst die Bedingungen der Übersiedlung regelte, und dem die Eingehung des konkreten Arbeitsverhältnisses erst nachfolgen sollte.

Im Allgemeinen bildeten Dienstverträge, die individuelle Einzelabmachungen enthielten, die Ausnahme und gelangten nur mit qualifizierten Arbeitskräften, zu denen die von auswärts verschriebenen ausschließlich gehörten, zum Abschluß [14]). Gewöhnlich wurden die Arbeiter vom Unternehmer [15]) oder auch nur von Vorstehern einzelner Produktionsabteilungen [16]) ohne schriftliche Festlegung des Vertragsinhalts [17]) angenommen. Die Quellen enthalten wenig von den bei Einstellung der Arbeiter getroffenen Abmachungen; grade dieser Mangel an überlieferten Nachrichten zeigt, daß ein lediglich *mündlicher, unformeller Vertragsabschluß die Regel* gebildet haben muß.

Eine zeitgenössische Darstellung des Vorganges, der Anspruch auf allgemeine Geltung zuzubilligen ist, stammt aus der Feder des Direktors der Berliner Porzellan-Manufaktur, Grieninger, der seine Stellung auch behielt, als die Fabrik im Jahre 1763 von dem Kaufmann Gotzkowsky auf den König überging, und dessen Bericht „Vom Ursprung und Fortgang der königlichen Aechten Porcellän Manufactur zu Berlin“ aus dem Jahre 1796 herrührt [18]); es heißt dort: „Wenn einer sich zum Arbeiter bei der neuen Manufaktur meldete: so mußte er zuvörderst durch glaubhafte Zeugnisse darthun, wo u.

[13]) Hinze, a. a. O.

[14]) Hofmann I, S. 531, 593.

[15]) Hecht, S. 73.

[16]) Hofmann II, S. 534.

[17]) Die meisten Arbeiter konnten überhaupt nicht schreiben, wohl auch nicht lesen. Von den 1783 in der Porzellanfabrik zu Veilsdorf beschäftigten Arbeitern konnte nicht einer schreiben. Stieda, Anfänge S. 210; von 56 Scherersgesellen konnten im Jahre 1743 nur 12 ihren Namen schreiben. Barkhausen, S. 83.

[18]) Abgedruckt bei Lenz, S. 15, Anlage (hier S. 4).

wie er sich bishero genähret, u. ob kein Regiment Anspruch auf ihn habe. Hat er dieses dargethan, so wird ihm von dem Vorgesetzten zu dessen Aufsicht er kommen soll, die von ihm zu leistende Arbeit bekannt gemacht, und zugleich auch, was er an monatlichen Lohn dafür erhält. Ist er damit zufrieden: so wird er vom Direktor angenommen; sein Name in den Personen Etat eingetragen, und ihm das Manufactur Reglement vorgelesen. Wird einer bei Arbeiten angestellt, die verschwiegen gehalten werden müssen: so wird derselbe noch besonders in Eid und Pflicht genommen".

Abgesehen vom Lohn war also regelmäßig *für Sonderabmachungen gar kein Raum,* was sich schon aus der Natur eines geschlossenen Betriebes ergibt; der neu eintretende Arbeiter mußte sich darauf beschränken, die dort vom Unternehmer eingeführten Arbeitsbedingungen anzunehmen. Bei einfacheren Arbeiten und größerer Arbeiterzahl wurden die Abschlußformen noch dementsprechend zwangloser. So machten die bisher unzünftigen Basler Kunststuhl-Bandfabriken 1673 geltend, sie ließen ihre Arbeit meist „durch Weibspersonen und Maidlin ab dem Lande" verrichten, die sie „nach ihrem Gefallen annehmen und wieder fortschicken, die auch nach ihrem eigenen Gefallen kommen und wieder von der Arbeit ausstehen", überhaupt werde ihr Gewerbe von „männiglich als eine freie uneingeschränkte löbliche Manufactur" geachtet [19]).

Die *Freiheit von jeglichen Vorschriften* über Abschluß und Inhalt der Arbeitsverträge entsprach durchaus den *Interessen der Fabrikunternehmer,* die bei Gründung und Erhaltung ihrer Betriebe oft mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und bestrebt waren, die Zahl der Beschäftigten jederzeit den augenblicklichen Bedürfnissen ihres Unternehmens anpassen zu können [20]). Auch die oben er-

[19]) Etwas ist diese Darstellung wohl deshalb übertrieben, weil die Fabrikanten mit dem Bericht ihre Einbeziehung in die Weberzunft verhindern wollten. Geering, S. 615.

[20]) Arbeiterentlassungen oder wenigstens Lohnherabsetzung bildeten immer die zuerst angewendeten Mittel zum Ausgleich geschäftlicher Schwierigkeiten. Hofmann I, S. 587; Gothein, S. 730.

wähnten Ausnahmen im Sinne einer individuelleren und formelleren Gestaltung von Abschluß und Inhalt einzelner Arbeitsverträge erklären sich aus dieser rein kaufmännischen Einstellung; der zunächst herrschende Arbeitermangel oder die Notwendigkeit, einen Fachmann anzustellen, zwangen die Unternehmer dann auch zu besonderen Zugeständnissen [21]). Zudem stellte es sich bei näherer Betrachtung heraus, daß der wesentliche Inhalt derartiger ausführlicherer Verträge oft die Bekanntgabe eines Fabrikationsgeheimnisses war, und daß die Verpflichtung zur Arbeitsleistung mehr implicite ausgesprochen wurde [22]).

II. Vereidigung der Arbeiter

Dem Zwecke, bisher nicht bekannte Fabrikationsverfahren den Konkurrenten vorzuenthalten, diente die Vereidigung [23]) derjenigen Arbeiter, die diese Geheimnisse mitbrachten oder durch ihre Tätigkeit nun davon Kenntnis erhielten. Die Vereidigung sollte sowohl den Verrat der Geheimnisse wie das Fortlocken der betreffenden Arbeiter durch fremde Unternehmer verhindern. Eine *Form des Arbeitsvertragsabschlusses stellte sie jedoch nicht dar.* Abgesehen davon, daß bei ihrer Vornahme der Arbeiter schon in Arbeit stand [24]), wurde der Eid regelmäßig nicht nur vor, sondern auch ge-

[21]) Zu welch weitgehenden Vergünstigungen die Unternehmer greifen mußten, zeigt der Vertrag des „L. Kameke, Entrepreneur dla Fabrique Mousselin" mit einem fremden Nesseltucharbeiter. Dieser sollte erhalten: „1. frei Wohnung, wobei 2 Morgen Acker zu allerlei Früchte, diese beiden Articul auf so lange er und seine Familie bei der Fabrique stehen, 3. auf 6 Jahr alljährlich 6 Klafter Holz. 4. Erhält derselbe eine in Berlin bis Ostern bedungene ½jährige Hauss Miete mit 8 rtlr.". Hinze, S. 119 Anm. 6.

[22]) So verpflichtete sich ein Folienschlager 1749, „ihme aus sothaner Spiegelfabrik (Neuhaus in Niederösterreich) beygegebenen Fabricanten die Kunst und Art des Folienschlagens ... vollkommen zu lernen, ... die Composition von der hiezu applicierenden Materie" mitzuteilen und alles „was immer in sothaner Verfertigung ... zu wissen verlanget werden mag ... aufrichtig herauszugeben. Hecht, S. 81; s. auch Hinze, S. 183.

[23]) Stieda, Bayern S. 39; Wintzer, S. 12.

[24]) Acta Bor. I, Nr. 587 (S. 601).

genüber einer amtlichen Stelle [25]), nicht aber dem Unternehmer allein geleistet. Die privatrechtlichen Verpflichtungen wurden also durch die Vereidigung zu öffentlich-rechtlichen erhoben, so daß der Arbeiter in zweifacher Weise gebunden war; erfüllte er seinen Vertrag mit dem Unternehmer nicht, so verletzte er gleichzeitig seinen darauf bezüglichen Eid. Und da er damit strafrechtlich verfolgbar war, kam auch dem Unternehmer mittelbar die stärkere Gebundenheit des Arbeiters durch den Eid zustatten, da dessen Bestrafung nach den Interessen des Unternehmers erfolgte.

III. Das Abspenstigmachen der Arbeiter

Eine der häufigsten Bestimmungen aller Zunftrollen war das Verbot des „Abdingens" der Gesellen gewesen [26]). Bei dem Mangel an fachkundigen Arbeitern entwickelte sich im Fabrik- und Manufakturwesen das Abspenstigmachen [27]), d. h. die Versuche, Arbeiter anderer Fabriken „theils unter dem Vorwand eines zu gebenden höheren Lohns, theils durch andere unstatthafte Überredungen an sich zu ziehen" [28]), zu einem *verbreiteten Mißstand,* dem man in weitem Umfang auch durch *staatliche Maßnahmen* wie durch Abmachungen zwischen den Unternehmern selbst [29]) zu begegnen suchte. Als sicherstes Mittel dagegen erschien den Unternehmern die Erteilung ausschließlicher Privilegien, da ja dann ein Bedürfnis nach Arbeitern der gleichen Gewerbeart anderorts innerhalb des vom Privilegium umfaßten Gebietes gar nicht entstehen konnte. Soweit der Staat aber, besonders in späterer Zeit, sich hierauf nicht mehr einließ, wurden in den Privilegien oder in besonderen Verordnungen [30]) *Strafen auf*

[25]) „in E. K. M. Eydt u. Pflicht", Wintzer, S. 12. „da ich in Sr. Kgl. Maj. Diensten als Seiden Färber engagieret bin". Hinze, S. 207.

[26]) Ebel, S. 25.

[27]) „Debauchiren", „Entlocken" usw.

[28]) Mylius, Novum C. C. III, 505 (1764).

[29]) Hofmann II, S. 517; Stieda, Anfänge: Anlage (Vereinbarung mehrerer Porzellanfabrikanten).

[30]) Weber, S. 62 Anm. 2; Acta Bor. I (Edikt vom 19. Juli 1690).

das Entlocken der Arbeiter gesetzt. So bestimmte z. B. das Privileg für die Schwechater Kottonfabrik vom 8. Januar 1726 dem Inhalt nach folgendes [31]): Damit mit großen Kosten in das Land gebrachte oder andere abgerichtete Arbeiter der Fabrik nicht entzogen würden, solite es niemanden erlaubt sein, solche Leute aufzuhetzen oder abspenstig zu machen oder auch, ohne daß diese von der Kompagnie ihren Abschied erhalten hätten, in Dienst zu nehmen oder anzuwerben. Ein solcher Unfug sollte mit 100 Golddukaten, bei Mittellosen mit empfindlicher Leibesstrafe, welche insbesondere die Rädelsführer zu treffen hätte, bestraft werden.

Der Vertragsschluß mit einem noch im Dienste einer anderen Fabrik stehenden Arbeiter sollte also verhindert werden. Deshalb wurden *schriftliche Abschiede* (Entlassungsscheine) [32]) eingeführt, die der frühere Arbeitgeber auszustellen hatte, und ohne deren Vorweisung andere Unternehmer den Arbeiter nicht einstellen durften [33]). Eine glückliche und erfolgreiche Regelung stellte dieses Verfahren zweifellos nicht dar. Da eine regelmäßige Kontrolle der Arbeitereinstellungen, wie sie etwa durch Einschreiben der Gesellen bei der Zunft geübt werden konnte, im Fabrikwesen nicht stattfand, war die Prüfung der Entlassungsscheine wesentlich dem Unternehmer überlassen. Dieser hatte aber grade das größte Interesse, über das Fehlen der Scheine hinwegzusehen, da es ihm nur auf die Erlangung neuer Arbeitskräfte ankam, gleichgültig ob diese ihren bisherigen Arbeitgeber im Guten oder im Bösen verlassen hatten. Auch empfindliche Strafen hielten die Unternehmer nicht davon ab, wertvolle Arbeiter ohne Entlassungsscheine einzustellen [34]).

[31]) Hofmann II, S. 483.

[32]) Der Sinn war nicht, dem Arbeiter ein Zeugnis zu erteilen, sondern ihm weitere Arbeit unmöglich zu machen, falls er seinen früheren Arbeitgeber heimlich verlassen hatte.

[33]) Acta Bor. I, Nr. 104 (7.), Nr. 463; Mylius, Novum C. C. III, 505; IV, 7401; Gerstlacher, Hessen S. 48; ALR 422, II, 8: „Kein Fabrikunternehmer soll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anstalt bisher gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugniss dargethan haben".

[34]) Hinze, S. 213.

Nur in der Frühzeit der Manufakturen wird die zwangsweise Rückbeförderung derjenigen Arbeiter in Aussicht gestellt, die innerhalb des Landes von einer Fabrik ohne richtigen Abschied zu anderen übergingen [35]). In der Regel war der Verstoß gegen die Verordnungen, deren schlechte Befolgung sich schon aus der häufigen Wiederholung ergibt, lediglich mit den erwähnten Strafen bedroht. Man muß daraus schließen, daß die fraglichen Vorschriften auf die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages, der ohne Vorlage des Entlassungsscheins zwischen neuem Arbeitgeber und Arbeiter zum Abschluß kam, wenigstens tatsächlich einen Einfluß nicht hatte.

§ 3. Die Rechtsverhältnisse während der Dauer des Vertrages

I. Im Allgemeinen

Der Fabrikbetrieb hatte gegenüber dem gleichfalls dem Großbetrieb dienenden Verlagssystem für den Unternehmer den Vorteil, daß diesem eine dauernde Beaufsichtigung und Anleitung der Arbeiter möglich wurde [1]). Dabei war er nicht durch Zunftsatzungen oder sonstige generelle Vorschriften beschränkt, da auch die Konzessionen und Privilegierungen nichts über die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im inneren Betrieb der Fabrik enthielten. Die neuen Großbetriebe benötigten kaufmännisch rechnende und wagende Unternehmer; diesen gewährleistete der Staat in dem Bestreben, die junge Industrie zu fördern, auch die Möglichkeit, über die nötigen Arbeitskräfte lediglich nach dem Gesichtspunkt

[35]) Aus dem Privileg des Antoine de Rametau „auff gewisse Jahre umb Venedisch Spiegelglas zu verfertigen" vom 16. 5. 1682: „daß wann Er Arbeiter und Gesellen zue obigem behuef heraußbringen wird, Se. Churf. Durchl. nicht zugeben wollen, daß selbige ihm durch andere Glasmacher abspenstig gemachet, sondern, wann solches geschehen, sie allemahl wieder geliefert werden sollen". Hinze, S. 210, s. auch S. 207 (Privileg für Berliner Gold- und Silbermanufaktur).

[1]) Die Möglichkeit, in geschlossenen Betrieben Materialunterschlagungen leichter verhindern zu können, war manchmal für den Übergang von der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb mit entscheidend. Barkhausen, S. 60, 61.

der dafür in Form der Löhne gemachten Ausgaben verfügen zu können. Die Festsetzung des zu zahlenden Lohnes bildete daher immer den wichtigsten und oft einzigen, ausdrücklich geregelten Punkt der zwischen Fabrikunternehmer und Arbeiter getroffenen Abreden. Wenn daher in neuerer Zeit der schuldrechtliche Charakter des mittelalterlichen Handwerksgesellenvertrags nachgewiesen wurde [2]), stellt sich erst recht der *Vertrag der Arbeiter in den Fabriken und Manufakturen*, die sich im Gegensatz zu den zünftig geregelten Kleinbetrieben frei entwickelten, als *reines Schuldverhältnis* dar. Der Fabrikarbeiter schuldete zwar den Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft und geriet dadurch tatsächlich in eine starke persönliche Abhängigkeit vom Unternehmer, jedoch die Gegenleistung bestand lediglich in der Zahlung des vereinbarten Lohnes. Infolge des Mangels staatlicher oder sonstiger, korporativer Vorschriften *fehlte es auch an einem Arbeiterschutz;* es erscheint als wesentliches Merkmal der in den Fabriken üblichen Arbeitsverhältnisse die weitgehende Macht, die dem Unternehmer während der Dauer des Vertrages über seine Arbeiter zustand [3]). Da bei Abschluß des Arbeitsvertrages keine Abmachungen über die näheren Umstände der Arbeitsleistung getroffen wurden [4]), war *der Unternehmer in der Festlegung der inneren Ordnung seines Betriebes frei*, so daß sie einseitig abgeändert werden konnte [5]). Wenn die rücksichtslose Ausnützung dieser Machtstellung allerdings erst

[2]) Ebel, S. 109.

[3]) Die oft gebräuchliche Bezeichnung dieses Verhältnisses als „patriarchalisch" deutet etwas zu sehr auf eine persönliche Beziehung hin, die aber bei den Fabriken nicht vorlag.

[4]) S. S. 19 ff.

[5]) Bei der Übernahme der Blumeschen Fabrik durch Gotzkowsky wurde den Arbeitern bei Einführung einer strengeren Ordnung bedeutet: „es erfordere das Soutien der Fabrique Ordnung, und wann ihnen solche nicht anstehe, könne ein jeder seine Partie nehmen" Acta Bor. I, Nr. 305 (S. 287), 229 (S. 219). Auch einseitige Lohnherabsetzungen wurden versucht. Acta II, Nr. 958 (S. 332). Da die Lohnhöhe aber eben einer der wenigen Punkte war, über die im Arbeitsvertrag eine Vereinbarung geschlossen wurde, griff man notfalls zu Massenentlassung und nachfolgender Wiedereinstellung zu geringerem Lohne. Hofmann I, S. 587.

später, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in Erscheinung tritt, so geht dies offensichtlich auf den schon wiederholt erwähnten Arbeitermangel zurück. Die Fabrikarbeiter genossen im 18. Jahrhundert noch einen gewissen Seltenheitswert, sie konnten deshalb ohne besondere vertragliche Abreden verhältnismäßig gute Behandlung durch den Unternehmer erzielen, der bestrebt sein mußte, sich seine Leute zu erhalten [6]). Aber gerade deshalb schien es ihm umso nötiger, sie möglichst weitgehend in der Gewalt zu haben und auswärtige Einflüsse von ihnen fernzuhalten. Die Abhängigkeit, die sich aus dem Arbeitsverhältnis allein herleiten ließ, genügte nicht. Häufig wurden die Arbeiter in der Fabrik selbst oder in unmittelbarer Nähe in fabrikeigenen Häusern angesiedelt. Diese örtliche Zusammenfassung war schon einer besseren Überwachung förderlich [7]). Während die eidliche Verpflichtung durch staatliche Stellen [8]) nur die wichtigsten Arbeiter erfaßte, und es in einem einzelnen Betrieb immer nur wenige gab, die „in Pflicht" standen, war die *Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Inhaber der Unternehmung* [9]) eine Maßnahme, die sich im Verein mit der örtlichen Zusammenfassung auf die Gesamtheit der Arbeiter

[6]) Die Arbeiter nützten ihrerseits ihre Unentbehrlichkeit zur Erzielung höherer Löhne aus, indem sie dann mit Kündigung drohten, wenn der Unternehmer ihrer grade am dringendsten bedurfte. Lange, S. 17, 18; Stieda, Volkstedt S. 145; s. auch Acta Bor. I, Nr. 467 (S. 446), 502 (S. 455) (Einleitung zum Seidenwirkerprivileg).

[7]) Man erlangte hierdurch die Möglichkeit, im Interesse der Sicherung der Fabrikationsgeheimnisse den Arbeitern Ausgehverbote aufzuerlegen und ihre Entfernung vom Fabrikort von besonderer Erlaubnis abhängig zu machen. Hofmann I, S. 621 Anm. 454. Hecht, S. 47. — Über die Nachteile, wenn die Arbeiter zu weit von der Fabrik entfernt wohnten: Acta Bor. II, Nr. 956 (hier S. 324).

[8]) S. S. 24 ff.

[9]) Mylius, Novum C. C. III, 1365; Va, 345; Kolbe, S. 149; Stieda, Bayern S. 41; Ziehner, S. 183; Hecht, S. 98 (hier hatte man zwar die Gerichtsbarkeit der Gutsinspektion übertragen, diese jedoch mit der Fabriksdirektion in Personalunion gebracht. — Die der Berliner Gold- und Silbermanufaktur 1686/1699 erteilte „Iurisdictio domestica" begründete im wesentlichen nur Handlungsfreiheit und Entlassungsrecht gegenüber „untreuen und ungehorsamen" Arbeitern. Mylius, C. C. March. V, 455.

auswirkte. Es handelte sich hierbei zwar nicht darum, daß der Unternehmer nun rein auf Grund seiner Strafgewalt die Erfüllung der Arbeitsverträge erzwingen konnte, oder die Arbeiter nach Art gerichtsunterworfener Bauern behandelt werden konnten, wenn auch derartige Verhältnisse als Vorbild gedient haben dürften [10]). Es sollte ganz allgemein die Störung des Betriebs und die Ablenkung der Arbeiter vermieden werden, die sich aus deren anderweitiger Gerichtsunterworfenheit ergeben hätten. Gedacht war dann vor allem an Diebstähle im Betrieb und Tätlichkeiten sowie sonstige Ausschreitungen, etwa gegen Vorgesetzte [11]). Aber schon die Dehnbarkeit dieser letzten Begriffe zeigt, in wie weitem Umfang praktisch der Unternehmer und Gerichtsherr auch auf seine vertraglichen Beziehungen mit den Arbeitern Einfluß nehmen konnte [12]), wenn auch diesen der Instanzenzug nicht verschlossen war [13]).

Die sich aus den geschilderten Zuständen ergebende, *starke persönliche Abhängigkeit der Arbeiter*, war jedoch eben nur eine *Folge der tatsächlichen Machtverhältnisse*, die sich auf einem gesetzlich nicht näher geregelten Gebiet entwickeln konnten, und *entsprang nicht einem personenrechtlichen Verhältnis*, aus dem eine über die Erfüllung des Lohnanspruchs hinausgehende Sorgepflicht des Unternehmers hätte hervorgehen müssen. Zwar kümmerte sich bei manchen

[10]) Sehr umfassend war die der Berliner Porzellan-Manufaktur 1764/1771 verliehene Gerichtsbarkeit (Iurisdictio domestica), zu deren Ausübung aber auch ein Advokat des Kammergerichts bestellt wurde; dieser brauchte zu seinen Entschließungen Rat und Zustimmung des Manufakturdirektors. Mylius, Novum C. C., Va, 345.

[11]) Aus dem Privileg für die Veilsdorfer Porzellan-Fabrik: „Achtens ... Auch soll der Fabrick, um die Arbeiter desto besser im Zaum zu halten, das Recht, einen Pranger und Halss Eisen anzurichten und ein Gefängnis zu erbauen, ingleichen die Verbrecher, nach Befinden, damit oder mit Geld zu bestrafen, und im übrigen alles dasjenige zu üben, was anderen Erbgerichten Unsers Fürstenthums nachgelassen ist, allerdings concediret seyn". Stieda, Anfänge S. 227 (1765).

[12]) Hecht, S. 99.

[13]) „... es komme denn die Sache von daraus per modum appellationis an Unsere Fürstliche Regierung und Consistorium ...". Stieda, Anfänge S. 227.

Fabriken der Unternehmer auch außerhalb des Arbeitsprozesses weitgehend um seine Arbeiter [14]), doch geschah dies nur in dem Bestreben, den guten Fortgang des Unternehmens zu fördern und sicherzustellen. *Soziale Gesichtspunkte und Maßnahmen waren dem Fabrikwesen dieser Zeit im Gegensatz zum alten Recht des zünftigen Handwerks und des Bergbaus völlig fremd* [15]).

Die strenge Disziplin gegenüber den Arbeitern erhält eine gewisse Erklärung und Rechtfertigung durch deren Eigenschaften, die allgemein nicht als sehr schätzbar bezeichnet wurden [16]). So zeigt sich auch bei höheren Orts entschiedenen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, daß die von letzteren vorgebrachten Beschwerden nur zu häufig unbegründet oder geradezu aus der Luft gegriffen waren [17]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging der Staat davon ab, die Unternehmer bei ihren Arbeiterschwierigkeiten im bisherigen Maße zu unterstützen; so wurde vor allem eine eigene Gerichtsbarkeit nicht mehr neu übertragen [18]). Grund hierfür war, daß sich auch an maßgebender Stelle die An-

[14]) Das Maß der Bevormundung, wie sie bei der Neuhauser Spiegelfabrik geübt wurde, bildete allerdings doch eine Ausnahme. Hier benutzte die Fabrikleitung die polizeilichen Befugnisse aus ihrer Stellung als Gutsinspektion, um den Wirtshäusern den Getränkeausschank nach 10, im Winter 9 Uhr abends, und den Arbeitern das Weitertrinken auf ihren Zimmern zu verbieten. Hecht, S. 97.

[15]) Hinze, S. 242 ff., 271.

[16]) Liegnitzer Regierung über Glasmachergesellen: „Diese größtenteils rohen, dem Laster des Trunkes ergebenen nicht selten diebischen und widerspenstigen Menschen". Lange, S. 18. — Die Arbeiter seien gewöhnt, nur das Notwendigste zum Leben zu verwenden, alles andere aber in Schnaps umzusetzen. Barkhausen, S. 86. S. auch Stieda, Volkstedt S. 74; Hecht, S. 98; Berling, S. 32, 62.

[17]) Schebek, S. 377; Stieda, Volkstedt S. 73; Acta Bor. II, Nr. 726 (S. 91). — Allerdings darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß man Forderungen der Arbeiter oft schon deshalb als unbegründet empfand, weil sie gegen die bestehenden Verhältnisse verstießen. Z. B. Barkhausen, S. 85.

[18]) Stieda, Anfänge S. 274 (1777); S. 305 (1805); Stieda, Bayern S. 42 (Entzug bei Erneuerung des Privilegs, 1770). Hofmann II, S. 641 (1775).

sicht durchgesetzt hatte, daß die Wirtschaft am besten ohne jede staatliche oder sonstige Bevormundung gedeihe [19]). Aber auch eine andere wesentliche Voraussetzung für die staatlichen Eingriffe war allmählich weggefallen, nämlich der Mangel an industriellen Arbeitskräften. Dem Unternehmer stand nunmehr ein größeres Arbeitsangebot zur Verfügung, der Staat brauchte nicht mehr zu befürchten, daß die für so wichtig angesehene Industrie wieder zum Erliegen komme. Und gerade diese Tatsache des größeren Arbeitsangebots war es, die im Verein mit der Herrschaft der praktisch freilich falschen Auffassung, Unternehmer und Arbeiter ständen sich beim freien Vertragsabschluß gleichberechtigt und gleichstark gegenüber [20]), dem Unternehmer auch jetzt das Übergewicht über den Arbeiter sicherten [21]); er konnte bei der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, vor allem im Sinne einer einseitigen Festlegung der Arbeitsbedingungen im Betriebe, auch jetzt die Herrschaftsmacht zur Geltung bringen, die er sich früher durch Verleihung gerichtlicher und polizeilicher Befugnisse hatte sichern müssen.

II. Die Arbeit

1. Die Arbeitsleistung

Wenn es den Unternehmern gelungen war, Eingriffe des Staates oder sonstiger Verbände in die innere Ordnung ihrer Betriebe zum Teil selbst auf dem Gebiete des Polizei- und Gerichtswesens auszuschließen, erscheint es als selbstverständlich, daß eine *Kontrolle der Art und des Umfangs der Arbeitsleistung seitens übergeordneter Stellen ausgeschaltet* war. Die wichtigste sich hieraus ergebende Befugnis des Unternehmers bestand darin, daß er selbst darüber entscheiden konnte, ob die von den Arbeitern hergestellten Erzeug-

[19]) Acta Bor. II, Nr. 956 (hier S. 324 (3.)); s. S. 20 Anm. 1.

[20]) Es sei keine Gefahr, sie (Unternehmer und Arbeiter) sich streiten zu lassen, da sie infolge ihres eigenen Interesses zu einem Ausgleich kommen würden (Gutachten des „Fabrikendirektors" Mayet, 1782). Acta Bor. II, Nr. 956 (S. 324).

[21]) Über die Ablehnung des Staates, sich weiterhin um einzelne Arbeitsverhältnisse zu kümmern: Hinze, S. 244.

nisse gut oder mangelhaft waren [22]). Es gab zwar Versuche, die von einst selbständigen Meistern ausgingen, auch innerhalb der Fabrik einen Rest der alten Selbständigkeit durch Einrichtung einer eigenen Schau zu bewahren, doch blieben diese dem Wesen der zentral geleiteten Großbetriebe zuwiderlaufenden Bestrebungen erfolglos [23]). Bei Lieferung schlechter Arbeit wurden die Stücke für die Lohnberechnung nicht berücksichtigt oder der Arbeiter wurde sogar durch weiteren Lohnabzug vom Unternehmer bestraft [24]) und bei häufigerer Wiederholung entlassen [25]).

2. Die Arbeitszeit

Die *Festsetzung der täglichen Arbeitszeit* war ebenfalls *dem Unternehmer vorbehalten.* Die stundenmäßige Festle-

[22]) Grieninger bei Lenz, S. 15 ff.

[23]) Gothein, S. 703. Gab man, wie öfters zu Ende des 17. Jahrhunderts, einzelnen Unternehmungen einen zunftmäßigen Aufbau, so blieb doch der Fabrikleitung der ausschlaggebende Einfluß auf die Handhabung der Einrichtungen. Die Arbeiter der Frankenthaler Tuchmanufaktur wurden z. B. in einer Art Gesellenbruderschaft mit zunftmäßigen Gebräuchen vereinigt (um 1760). Die Zusammenkünfte durften jedoch nur mit Vorwissen und in Anwesenheit des Unternehmers stattfinden, dem auch die Schlichtung von Streitigkeiten vorbehalten war. Ziehner, S. 236.

[24]) Acta Bor. II, Nr. 948, 950. Lenz, S. 15. — Lange, S. 117 ff. § 35: nach dieser Vorschrift war für ein schlechtes Stück der doppelte Arbeitslohn verloren. Sie entstammt dem „provisorischen Hüttenreglement", das die Liegnitzer Regierung am 18. Okt. 1812 für zwei Glashütten in Schreiberhau erließ. Es fällt also zeitlich außerhalb des hier gesteckten Rahmens und nimmt auch insoweit durchaus eine Ausnahmestellung ein, als es, trotzdem zu dieser Zeit die liberalen Wirtschaftsgrundsätze sonst bereits Eingang gefunden hatten, sogar die inneren Betriebsverhältnisse eingehend ordnet, was selbst bei den ältesten Fabrikprivilegien nicht der Fall gewesen war. Dies läßt sich jedoch aus den besonderen Verhältnissen erklären. Das Reglement kam nämlich lediglich auf Betreiben des Unternehmers zustande, dem zugleich polizeiliche Befugnisse zugestanden wurden, da er infolge der Nähe der böhmischen Grenze und der napoleonischen Kriege überhaupt nicht mehr in der Lage war, seine Arbeiter in Zaum zu halten. Man kann deshalb annehmen, daß die Vorschriften diejenigen Zustände widerspiegeln, die der Unternehmer vor Eintritt der politischen Ereignisse ohne staatliche Hilfe hatte aufrecht erhalten können.

[25]) Acta Bor. II, Nr. 723 (hier S. 88). S. auch oben Anm. 22.

gung war durchaus verschieden und schwankend; sie kam nicht durch Vereinbarung mit dem Arbeiter zustande. Da dieser seine gesamte Arbeitskraft dem Unternehmer zu leisten schuldig war, mußte er sinngemäß auch eine längere Arbeitszeit als die übliche in Kauf nehmen, sofern es die Bedürfnisse des Betriebes erforderten [26]). So wurde in der Seidenfabrikation der Gebr. v. d. Leyen in Krefeld bald immer, auch teilweise Sonntags, durchgearbeitet; dann wieder wurde die Arbeit bei künstlichem Licht ausgeschlossen oder auf 7 Stunden an nur 4 Wochentagen beschränkt [27]). Maßgeblich war hier wie anderorts lediglich die Beschäftigungslage des Unternehmens. Immerhin bedeutet dies nicht, daß sozusagen für jeden einzelnen Tag die Arbeitszeit festgesetzt wurde, vielmehr kannten die meisten Betriebe eine grundsätzliche Arbeitszeitfestsetzung, die für normale Zeiten Geltung hatte [28]). Diese bedeutete dann für die Arbeiter die Mindestanforderung, für den Unternehmer aber eben nicht eine Höchstgrenze.

In gewissen Fällen war die Arbeitszeit durch die Produktionsweise bedingt, so etwa bei den Glashütten: die Arbeitsperiode der Schmelzer und Bläser verschob sich hier nach Bedarf, zuweilen wurde die Arbeit auch tagelang unterbrochen [29]). Bei feuergefährlichen Arbeiten, wie z. B. in der Zwirnerei, war die Tageslichtdauer maßgeblich [30]). Im Allgemeinen findet sich eine vorgeschriebene Arbeitszeit von durchschnittlich 11 oder 12 Stunden täglich [31]). Die *Bezah-*

[26]) In den Instruktionen für Fabrikbedienstete der Linzer Wollfabrik war Verlängerung der Arbeitszeit bei Bedarf ausdrücklich vorgesehen. Hofmann I, S. 619, 620. Lange, S. 117 ff. (§ 16: die Arbeiter dürfen die Arbeit „erst dann beendigen, wenn diese (die Vorgesetzten) es für dienlich erachten". Vgl. S. 33 Anm. 24).

[27]) Acta Bor. Nr. 1186 (S. 650). Berichte des Magistrats aus den Jahren 1778 bis 1794; Hintze (Acta Bor. III), S. 271.

[28]) Stieda, Bayern S. 77; Hofmann I, S. 619; Falke, S. 28.

[29]) Lange, S. 65; Hecht, S. 76.

[30]) Hofmann I, S. 619: so im Winter, dafür im Sommer von 5—19 Uhr, während die anderen Arbeitszweige dann nur von 6—18 Uhr arbeiteten.

[31]) Hecht, S. 77; Barkhausen, S. 85 (12 Stunden, tatsächlich jedoch meist 15 Stunden); Hofmann, a. a. O.

lung der Überarbeit ergab sich bei Stücklohn von selbst; sie ist auch bei Zeitlohn praktisch wohl immer erfolgt [32]). Daß in diesem Fall dem Recht des Unternehmers, die Überarbeit fordern zu können, ein Rechtsanspruch des Arbeiters auf Bezahlung gegenüberstand, läßt sich jedoch nicht nachweisen, und erscheint bei der Auffassung über den Umfang der Arbeitspflicht fraglich.

Die Einhaltung der Arbeitszeit wurde überwacht [33]). Bei der Linzer Wollfabrik waren die Abteilungsleiter verpflichtet, bei Beginn und Beendigung der Arbeit die Namen der Arbeiter zu verlesen und Fehlende zu melden [34]). Versäumnis der Arbeitszeit hatte Lohnabzüge zur Folge [35]).

III. Der Lohn

Der Lohnanspruch war das wichtigste und man kann fast sagen einzig greifbare Recht, das dem Arbeiter gegenüber dem Unternehmer zustand, seine Erfüllung die alleinige Gegenleistung für den geschuldeten, umfassenden Einsatz der Arbeitskraft.

1. Geldlohn

Als Lohnart stand der Geldlohn im Vordergrund, wenn auch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse Naturalleistungen als Teil des Lohnes oder als zusätzliche Vergünstigungen in nicht geringem Umfang zu Tage treten ließen.

Es gab *Stück- (Akkord-)lohn und Zeitlohn,* letzteren in den verschiedensten Abwandlungen. Da eine gesetzliche Lohnreglung nicht vorhanden war, richteten sich die Lohnarten

[32]) Barkhausen, S. 84, 85; Hofmann I, S. 620; Stieda, Anfänge S. 113 ff.

[33]) Lange, S. 117 ff. § 16 (1812, vgl. S. 33 Anm. 24): „Sämmtliche Hütten-Arbeiter, als Glasmacher, Lehrlinge, Zurichter, Schmelzer, Schürer, Hafenschläger, Kiespocher, Wegträger, Formenmacher, Tafelstrekker, Glasbinder usw. müssen sich zur rechten Zeit vor dem Anfange der Arbeit auf dem Arbeitsplatz einfinden und ihre Wohnung so zeitig verlassen, daß sie jedesmal zu rechter Zeit bei der Hütte eintreffen, auf Anweisung ihrer Vorgesetzten sogleich die Arbeit beginnen, und erst dann beendigen, wenn diese es für dienlich erachten."

[34]) Hofmann I, S. 621.

[35]) Stieda, Bayern S. 77.

nur nach praktischen, d. h. kaufmännischen und betriebstechnischen Gesichtspunkten. Sie bieten auch innerhalb einzelner Unternehmungen ein buntes Bild. Es läßt sich jedoch erkennen, daß der *Stücklohn die häufigste Entlohnungsart* der Fabrikarbeiter darstellte [36]). Man war offenbar allgemein der Auffassung, daß diese Lohnberechnungsart den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes am besten entspreche, besonders da hierdurch der Arbeiter zum Fleiß gezwungen sei, wenn er einen höheren Verdienst erlangen wolle [37]). So wurde bei der Linzer Fabrik auch in der Wollklauberei Akkordlöhnung eingeführt, „nachdem die Erfahrung sowohl als die vielfältig angestellten Versuche beweisen, daß fleissige und geschickte Arbeiter, wenn sie nach dem Gewicht bezahlt werden, sich einen höheren Verdienst erwerben können, auch der Nutzen der Fabrik anbei befördert wird" [38]). Ebenso wurde bei der Berliner Porzellanfabrik nach dem Stück bezahlt, soweit dies nach der Beschäftigungsart möglich war; um jedoch ein übereiltes Arbeiten zu verhindern, „durfte aber eines jeden monatlicher Verdienst die desselben Geschicklichkeit angemessene und vestgesetzte Summe nicht übersteigen" [39]).

Verschiedentlich wurden mehrere Arbeiter zusammengefaßt, die dann in *gemeinschaftlichem Akkord* arbeiteten. Der Verdienst dieser Gemeinschaften wurde nach dem für Alleinarbeitende bestimmten Stücklohn berechnet und dann unter die einzelnen beteiligten Arbeiter gleichmäßig verteilt [40]). Stand ein Fabrikmeister an der Spitze einer derartigen Gruppe, so erhielt er einen seiner höheren Stellung entsprechend größeren Lohnanteil [41]).

[36]) Hassenstein, S. 40; Hecht, S. 78; Hofmann I, S. 583; II, S. 545; Stieda, Volkstedt S. 70, 78.

[37]) Acta Bor. II, Nr. 966 (hier S. 342).

[38]) Hofmann I, S. 583 (1785).

[39]) Grieninger bei Lenz, S. 15 ff.

[40]) Stieda, Anfänge S. 113 ff. (Gruppen von 3, 4 oder 5 Arbeitern; die Ergebnisse waren auch für den Einzelnen besser). Hofmann I, S. 583 („Hurten" von 20, 16, 14 und 12 Wollklaubern. „Jede Hurte hatte zwei Klauber als Aufseher zu bestimmen . . ., faßt für sich die Wolle u. empfängt den Klauberlohn, der sodann gleichmäßig verteilt wird." Direktionsverordn. v. 13. Sept. 1785).

Der *Zeitlohn* wurde als Wochen- oder häufiger als Taglohn gewährt [42]), Monatslöhne bilden bei Arbeitern die Ausnahme. Oft finden sich Arbeiter einfach als „Taglöhner" bezeichnet, während zugleich andere nach ihrer speziellen Tätigkeit benannt sind. Diese Leute waren offenbar nicht in der Fabrikation selbst tätig sondern mit Aushilfe- oder nur vorbereitenden Arbeiten beschäftigt, die ihrem Charakter nach eine Akkordentlohnung meist ausschlossen [43]). Neben Wochenlöhnen kommen Monats- und auch Jahreslöhne erst häufiger bei den als Meister bezeichneten Beschäftigten vor [44]), die also gegenüber den gewöhnlichen Arbeitern eine gehobenere Stellung einnahmen. Es läßt sich im einzelnen Fall nicht immer klar ersehen, ob diese Leute überhaupt noch Arbeiter waren, oder sich ihre Stellung nicht vielmehr der eines technischen oder künstlerischen Angestellten näherte. Dies traf vor allem in den schon erwähnten Fällen zu, in denen sie hauptsächlich dazu verpflichtet waren, Fabrikationsgeheimnisse zu offenbaren [45]), oder wo etwa ein besonders befähigter Porzellanmaler engagiert wurde, der die Muster der Bemalung entwerfen sollte. Lediglich derartigen Angestellten

[41]) „Den Gehalt deren Leuthen läßt man denen Meistern, und übergibt selben lieber etwas mehr" (d. h. zur Verteilung an die Arbeiter). Hecht, S. 78. Arbeitgeber blieb aber die Fabrik. Anders war es in der Zwirnerei der Linzer Fabrik, wo die leitenden Meister selbständig die meist weiblichen Arbeitskräfte anstellten und entlohnten. Hofmann I, S. 567.

[42]) Barkhausen, S. 84; Hecht, S. 78; Hinze, S. 116; Hofmann I, S. 533, 583; II, S. 546; Stieda, Anfänge S. 227; Stieda, Bayern S. 60.

[43]) Stieda, Bayern S. 77, 140; Stieda, Anfänge S. 106 ff. So heißt es z. B. in einer Verordnung von 1764, daß „die in der Fabrik selbst in Arbeit stehende und durch eine längere Zeit die zu ihrer Arbeit nöthige Fertigkeit erlangende Personen mit der Rekroutirung verschonet, die Ordinari Handlanger und Taglöhner entgegen auf jemaliges Verlangen ihrer Obrigkeiten, gleichwie ein solches bey der Linzer Wollenzeug Fabrike gleichmäßig beobachtet wird, von der Fabrik entlassen werden wollen; vorgegen die Obrigkeiten der Fabrike auf Begehren andere tüchtige Arbeiter zu verschaffen sich bereits anheischig gemacht haben". Cod. Austr. Suppl. VI, 659.

[44]) Hofmann I, S. 531, 593/94.

[45]) S. S. 24.

wurden jährliche Gehalte ausgesetzt, die meist als „Pensionen" bezeichnet und nicht selten auf Lebenszeit garantiert wurden [46]).

Einen Teil des Arbeiterlohns bildet häufig die Gewährung freien Quartiers [47]). Die Lieferung von Brennholz dagegen stellte sich schon meist als eine Nebenleistung dar, die nicht in den Lohn einberechnet war [48]). Andere *Zugaben zum Lohn* sind mannigfaltig. So war den Hüttenmachern und Schmelzern der Neuhauser Spiegelfabrik gestattet, das „Glasgefälle" zu behalten [49]). Arbeiter einer Zuckersiederei durften Zucker für ihren eigenen Bedarf mitnehmen [50]). Den Arbeitern der Porzellanfabrik Wallendorf wurden auf jeden Brand zwei Maß Bier zugestanden [51]).

Für besonders fleißige und erfolgreiche Arbeit wurden *Prämien* gezahlt [52]), jedoch stand den Arbeitern ein Anspruch hierauf nicht zu, es handelte sich nur um eine Belohnung, deren Verteilung im Belieben des Unternehmers stand.

Die *Festsetzung der Lohnhöhe* war den *Abmachungen zwischen Unternehmer und Arbeiter* überlassen. Der Staat hielt sich auch in dieser Frage zurück und beschränkte sich etwa in den Fabrikprivilegien auf allgemeine Wendungen, z. B. daß der Unternehmer „Arbeiter, an Spinnern Wollscheidern, Würckern und was ihm sonst vor Leute zur Fabric nötig ... gegen einen Billigen Lohn und leidliches Tractament" annehmen könne [53]). Als die kurfürstliche Regierung

[46]) Vgl. Hinze, S. 183.

[47]) Hecht, S. 79; Hofmann III, S. 162.

[48]) Hecht, S. 79; Stieda, Brandenburg S. 88.

[49]) Hecht, S. 78.

[50]) Hofmann III, S. 162. Dies wurde allerdings 1763 verboten, da die Arbeiter nur das Beste und vielzuviel mitnahmen.

[51]) Stieda, Anfänge S. 113 ff. In zwei Fällen besonderer Abmachungen waren es sogar 4 Maß: „Andreas Christoph Martin, jedoch mit dem Beding, daß er noch zwey Jahr vor die ausgesetzten zwey Rthlr. wöchentlich arbeiten, über dieses aber bey jedem Brande 4 Maß Bier bekommen soll" (9. 3. 1764).

[52]) Acta Bor. II, Nr. 1092 (S. 491); Hecht, S. 79; Hinze, S. 193.

[53]) Bein, S. 524; der Staat war nur daran interessiert, daß den Arbeitern „soviel Arbeit gegeben werden müsse, damit sie leben können

in Düsseldorf mit einem Lohnstreit der Monschauer Tuchindustrie befaßt wurde, empfahl sie bloß den Fabrikanten, sich „nach Möglichkeit" über einen höheren als den bisher üblichen Lohn mit ihren Tuchscherern zu einigen. Eine Festsetzung des Lohns stellte dies nur in der Richtung dar, daß den Arbeitern „sub poena corporalis arrestus und unter sonstigen exemplarischen Strafen" verboten wurde, mit weiteren Mehrforderungen hervorzutreten [54]).

2. Naturallohn

Neben den Geldlohn trat die Bezahlung mit Lebens- und Genußmitteln, nur seltener auch mit Fabrikerzeugnissen. Dabei war diese Erscheinung nicht an allen Orten heimisch und läßt sich oft gar nicht nachweisen. Auch dort jedenfalls, wo das *Trucksystem* eine weitgehende Anwendung erfuhr, hatte es *im 18. Jahrhundert nicht die Ausbeutung des Arbeiters zum Ziel;* es kam nicht nur den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Unternehmers, sondern eben auch denen des Arbeiters entgegen. Aufschlußreich ist die Eingabe des Unternehmers Gräbner der Porzellanfabrik zu Ilmenau vom 14. 1. 1782 behufs Erlangung des Rechts zum Backen, Brauen und Schlachten für seine Arbeiter [55]): „Eurer Herzoglichen Durchlaucht wird wohl bekannt seyn, daß zum Aufkommen einer Fabrick, welche viele Menschen beschäfftiget, eins der wichtigsten und nöthigsten Stücke ist, daß sie ihren Arbeitern die nöthigsten Bedürfnisse selbst geben, auf ihren Arbeits Lohn dagegen mit ihnen abrechnen, und auf diese Art die Tausch-Waaren, welche sie gegen ihre eignen Fabrikate annehmen muß, am besten benutzen kann. Essen und Trinken sind die ersten und wesentlichsten Bedürfnisse der Arbeiter; und zu deren Behufe haben die sämtlichen in hiesiger Gegend etablirten Porzellan-Fabricken zu Limbach, Wallendorf, Fels-

und aus Mangel des Unterhalts allhier nicht nöthig haben, aus dem Lande zu gehen". Acta Bor. I, Nr. 203 (S. 214); s. auch II, Nr. 427 (S. 281); Hinze, S. 244.

[54]) Die Tuchscherer hatten die Lohnerhöhung durch Arbeitsniederlegung und sonstige Demonstrationen zu erzwingen gesucht. Barkhausen, S. 85.

[55]) Stieda, Anfänge S. 274 ff.

dorf, Breitenbach u. a. in ihren gnädigsten Concessionen zugleich die Freyheit für die Fabrick zu backen, schlachten und brauen, soviel als ihre Arbeiter davon brauchen. Selbst der zimlich starcke Lohn der Fabrikanten [56]), der bey allen obengenannten Porzellan-Fabricken gleichsteht, ist auf diese Consumtion und was dem Prinzipal davon wieder zu Gute kommt mit berechnet; und eine Fabrick, die diese Freyheit nicht hat, und ihre Arbeiter baar auslohnen muß, arbeitet folglich immer mit weniger Vortheil neben jenen ... Die Armuth der meisten Einwohner von Ilmenau machen, daß sie den Fabrikanten, die bey Ihnen zehren, nicht über ein Paar Thaler creditieren können. Nun kommen sie zu mir gelauffen, und ich muß, will ich anders meine Arbeiter behalten, für sie gut sagen oder sie offt mit Schaden auslösen". Das Gesuch wurde mit Rücksicht auf die Belange der nahen Stadt Ilmenau abgelehnt. Zwar besaßen die aufgeführten Fabriken tatsächlich die fraglichen Befugnisse [57]), doch war es in erster Linie deren ländliche Entlegenheit, die eine fabrikeigene Herstellung von Nahrungsmitteln und deren Anrechnung auf den Lohn der Arbeiter rechtfertigte [58]). Auch wenn der Unternehmer andere Dinge im Großen einkaufte und sie den Arbeitern ohne zu großen eigenen Verdienst überließ, lag dieses Vorgehen in deren Interesse. Die mißbräuchliche Handhabung des Trucksystems, die im 19. Jahrhundert auch für das Fabrikwesen Verbote herbeiführte [59]), hatte sich da-

[56]) = Arbeiter.

[57]) Privileg für die Porzellanfabrik in Volkstedt (4. 10. 1760): „Nicht minder zum Sechsten mehr gedachter Compagnie soviel sie zur Bedürffniß ihrer Leute nöthig hat die Freyheit zu backen, schlachten, mältzen, brauen un Brandewein zu brennen, ingleichen von Mühlen- und Innungszwange, insofern anders Niemand ein ius quaesitum dagegen anzuführen hat, dergestalt accordiret, daß sie davon nach Verlauf 4 Jahre einen nach Proportion zu bestimmenden Canonem entrichten soll." Stieda, Anfänge S. 39.

[58]) Stieda, Anfänge S. 119. (Die Arbeiter hatten in den Büchern der Fabrik Konten mit Soll und Haben, 1764/65 kamen darin vor: Brot, Korn, Weizen, Bier, Salz, Milch, Rind, Schweinefleisch, Wildpret, Tabak, Holz; seltener: Stiefel, Schuhe, Kleider gar nicht; in den 1790 er Jahren auch: Kaffee, Wurst, Lichter, Pökelfleisch, Flachs, Reis, Holl. Käse.)

[59]) Anton, S. 133 ff.

mals noch nicht herausgebildet. Sie bestand darin, daß der Unternehmer die Waren zwar zu günstigen en-gros-Bedingungen einkaufte, sie jedoch, um eine verdeckte Herabsetzung der Lohnausgaben zu erreichen, dem Arbeiter zu einem Preis in Rechnung stellte, den dieser bei selbständigem Kauf bei weitem nicht hätte aufwenden müssen. Dies Verfahren läßt sich, wie gesagt, im 18. Jahrhundert nicht nachweisen. Im Gegenteil beschafften Unternehmer, die sonst keine Warenlöhnung kannten, in Teuerungszeiten die knappen Lebensmittel und überließen diese ihren Arbeitern zum alten, billigen Preise [60]).

Die besondere Bewilligung eines eigenen Bier- oder Weinausschankes bzw. eigener Brauerei beruhte ebenfalls auf den örtlichen Verhältnissen [61]).

Die Entlohnung mit Erzeugnissen aus der Fabrik selbst, sowie mit Waren, für die die Arbeiter nicht in vollem Maße Verwendung hatten, trat erst in geringem Umfang in Erscheinung [62]).

Besorgte eine Fabrik eigene Nahrungsmittelherstellung oder Getränkeausschank, so wurde zweifellos schon bei den im Arbeitsvertrag getroffenen Abmachungen über die Lohnzahlungsweise darauf Rücksicht genommen. Es finden sich aber auch keine Anzeichen dafür, daß in den übrigen Fällen

[60]) Hintze (Acta Bor. III), S. 271; Hofmann III, S. 162; Hecht, S. 96.

[61]) Aus dem Privileg für eine Fayencefabrik bei Bayreuth, 30. 3. 1729: „19. Biß daher noch kein ordentlicher Wein Schank in St. Georgen Stadt am See gewesen, so soll Kraft dieses ihm Knöllern das Weinschenken ohne alle Anforderung und Anlaagen gegen das gewöhnliche Umbgeld alldort mit verwilliget sey." Stieda, Bayern S. 40; Schebek, S. 378; Geering, S. 627; Hatschek, S. 85 Nr. 4. In Preußen war die Brauerlaubnis nicht üblich: „Was aber die verlangte Concession auf das Kessel-Bier-Brauen betrifft, so seyend S. Königl. Majestät nicht gemeynet, Ihnen solches zu accordiren, weil es eine Sache ist, die ohne Praejuditz und mercklichen Schaden der Königlichen Städte nicht concediret werden kan, auch hier zu Lande nicht bräuchlich ist." Hassenstein, S. 31.

[62]) Stieda, Anfänge S. 119; P. J. Krell, Die ehem. Porzellanfabrik zu Ludwigsburg (Teirichs Bl. f. Kunstgesch., IV, 1875, S. 53—58); Stieda, Hess. nassau. S. 175.

die Anrechnung der gelieferten Waren auf den Lohn systematisch gegen den Willen der Arbeiter erfolgt sind. Die *Warenlöhnung* entsprach also *im 18. Jahrhundert entweder arbeitsvertraglichen Abreden oder späterer jeweiliger Übereinkunft der Parteien* [63]).

§ 4. Die Beendigung des Vertrages

I. Entlassungsrecht des Unternehmers

Soweit die Unternehmer auf Grund staatlicher Konzessionen ihre Fabriken betrieben, wurde ihnen in den Privilegien neben der Befreiung vom Zunftzwang und der sich hieraus ergebenden Möglichkeit, Unzünftige und Zünftige zu beschäftigen, zugleich auch das Recht gewährt, diese Leute nach Belieben wieder zu entlassen. So heißt es in dem Privileg für die Fayencefabrik zu St. Georgen, es sei dem Unternehmer „die völlige Disposition über alle zur Fabrique gehörige und in seinem Sold stehende Leuthe . . . überlassen. . . . auch solche ohne jemandes Hinderung zu dimittiren freygelassen" [1]). Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Kündigung hing somit nur von den Bestimmungen ab, die hierüber im Arbeitsvertrag getroffen waren. Es war jedoch im Allgemeinen *nicht üblich, die Arbeiter auf bestimmte Zeiten anzunehmen oder mit ihnen Kündigungsfristen zu vereinbaren* [2]). Derartige Abmachungen lassen sich nur bei den Ver-

[63]) Der Unternehmer der Wiesbadener Fayencefabrik mußte 1785 wegen Mangel an Bargeld in einzelnen Fällen seine Arbeiter mit Kaffee, Zucker, Mehl auszahlen, da er diese Dinge bei der Ausfuhr nach Holland selbst hatte in Zahlung nehmen müssen (Stieda, hess. nassau. S. 175). Hier sahen sich die Arbeiter zweifellos einem gewissen Zwang gegenüber, der sich aber nur in einzelnen Fällen aus einer Notlage auch des Unternehmers ergab und nicht mit dem auf S. 40 erwähnten Ausbeutungssystem zu vergleichen ist.

[1]) Stieda, Bayern S. 40 (12.); Ziehner, S. 183; Hassenstein, S. 30 (14.). Die Unternehmer, die ohne Konzession oder an zunftfreien Orten ihre Fabriken betrieben, hatten natürlich erst recht freie Hand auf diesem Gebiet. Hintze (Acta Bor. III) S. 332; Barkhausen, S. 80 ff.

[2]) Dies kommt vor, bleibt bei den gewöhnlichen Arbeitern jedoch die Ausnahme; z. B. S. 38 Anm. 51.

trägen mit den Leitern einzelner Arbeitszweige der Fabrik und sonstigen höhergestellten Betriebsangehörigen nachweisen [3]). Auch bei diesen Leuten, die nach heutigen Begriffen als Angestellte zu bezeichnen wären, kam es vor, daß man sie ausdrücklich nur für solange aufnahm, wie es der Fabrikleitung paßte [4]). Man ist deshalb wohl berechtigt, anzunehmen, daß dieses Verfahren bei den gewöhnlichen Arbeitern allgemein angewandt wurde, und die *Rechtmäßigkeit der Entlassung dem Arbeiter gegenüber nicht vom Eintritt besonderer Umstände und der Einhaltung von Kündigungsfristen abhängig* war [5]). In einzelnen Betrieben bildeten sich zwar bestimmte Tatbestände heraus, bei deren Vorliegen ein Arbeiter entlassen werden sollte [6]), jedoch waren diese Kündigungsgründe nicht durch die Arbeitsverträge vereinbart, sondern sie stellten eine Art Verwaltungsanweisung etwa für den angestellten Direktor einer Fabrik dar. Die Arbeiter konnten also Beschränkung auf die üblichen Kündigungsgründe nicht verlangen; es wurden vielmehr darüber hinaus Entlassungen vorgenommen, wenn es für den Betrieb nur nützlich erschien [7]).

Praktisch in Frage gestellt war das Entlassungsrecht manchmal in den Fällen, in denen durch die Konzessionen dem Unternehmer die Pflicht auferlegt worden war, den Betrieb mit einer bestimmten Anzahl von Arbeitern aufrechtzuerhalten [8]). Wenn der Staat auf Beschwerden entlassener

[3]) Hofmann I, S. 531; II, S. 536. (Die Kündigungsfristen waren hier für beide Parteien gleich.) [4]) Hofmann II, S. 536.

[5]) Nach Angabe von Roscher: (Vertragsbruch, Schriften des Vereins für Sozialpolitik VII, Leipzig 1874) hatte noch bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein eine Zittauer Fabrik in ihrer Fabrikordnung die Bestimmung, daß der Arbeiter 14 Tage vor seinem Abgange kündigen müsse, „wogegen es dem Fabrikherrn nicht nur bei Nichterfüllung der von dem Arbeiter übernommenen Verpflichtungen, sondern überhaupt und zu jeder Zeit freistehe, den Arbeiter ohne Angabe von Gründen der Arbeit zu entlassen".

[6]) Hecht, S. 73 (Trunkenheit, Widersetzlichkeit, Faulheit).

[7]) Hecht, S. 74 (Konjunkturverschlechterung); Hofmann I, S. 587 Anm. 389. (Um das Sinken der Wollpreise abzuwarten, wurden sämtliche (103) Kämmer entlassen.)

[8]) Dies war in der Berliner Seidenindustrie üblich. Vgl. S. 6.

Arbeiter den Unternehmer dann zwang, jene wieder einzustellen, darf dies nicht zu der Vermutung verleiten, als ob diese Verpflichtung sich aus den Arbeitsverträgen ergeben hätte. Die Erfüllung der dem Staat gegebenen Versprechen wirkte sich nur tatsächlich oft zu Gunsten der grade entlassenen Arbeiter aus, da der Unternehmer bei dem herrschenden Mangel an Arbeitern nicht in der Lage war, durch Einstellung anderer die vorgeschriebene Betriebshöhe wieder zu erreichen. Konnte er dies aber, so wurde ihm auch das Entlassungsrecht nicht streitig gemacht [9]).

II. Kündigungsrecht des Arbeiters

Den Arbeitern war, soweit sie sich dem Staat gegenüber eidlich verpflichtet hatten, die Möglichkeit einer einseitigen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses genommen, da sie hierdurch ihren Eid verletzt hätten. Diesen leisteten sie nämlich z. B. darauf: „ohne des Cammer Collegii und sein Knöllers Vorwissen und Einwilligung nicht aus dem Lande zu gehen“ [10]). Dadurch war allerdings noch nichts über den Wechsel von einem Betrieb zum andern innerhalb des Landes gesagt, doch muß man annehmen, daß der Arbeiter auch hierzu der Einwilligung bedurfte, da die Vereidigung immer mit Rücksicht auf die Belange eines bestimmten Unternehmens erfolgte.

Soweit jedoch die Arbeiter weder vereidigt noch, was ebenfalls die Ausnahme bildete, durch Verträge für bestimmte Jahre gebunden waren, konnten sie den Arbeitsvertrag einseitig lösen [11]). Wegen des Mangels gesetzlicher Regelungen [12])

[9]) So heißt es in einer Cabinetsordre vom 15. 8. 1750 nach dem Tode des Fabrikunternehmers Blume, daß, wenn die Arbeiter nicht die nötige Geschicklichkeit besäßen, oder sich den Anordnungen nicht fügen wollten, „sodann mehrerwähnten Erben frei bleiben müsse, dergleichen unnütze Ouvriers zu dimittiren ... Ich conditioniere jedennoch expresse hierbei, daß, wann mehrermeldete Erben aus dieser Fabrik von denen jetzigen Ouvriers welche abschaffen, sie alsdann wiederum an deren Stelle auf ihre eigenen Kosten andere tüchtige Arbeiter anschaffen müssen“. Acta Bor. Nr. 229.

[10]) Stieda, Bayern S. 40; Hinze, S. 207.

[11]) Aus den überlieferten Nachrichten ist immer nur die bloße Tatsache zu erkennen, daß Aufsagen seitens der Arbeiter stattfinden.

und angesichts der Tatsache, daß die Arbeitsverträge keine Abmachungen über diese Frage enthielten, läßt sich eine Erkenntnis allgemeiner Grundsätze hierüber nicht gewinnen. Aus denselben Gründen herrschte unter den Beteiligten selbst offensichtlich eine *Ungewißheit über die Rechtslage,* und es erklärt sich nicht zuletzt hieraus, daß die Arbeiter es meist vorzogen, heimlich zu entweichen, wenn sie ihre bisherige Arbeitsstelle aufgeben wollten [13]).

III. Vertragsschutz

Wenn der Staat, wie oben geschildert, im Wesentlichen darauf verzichtet hatte, den Inhalt der arbeitsvertraglichen Abmachungen zu beeinflussen, so wachten doch selbstverständlich die Gerichte über die *Einhaltung der einmal getroffenen Abreden.* Zwar durften die Unternehmer bei Annahme und Entlassung der Arbeiter nach ihrem Gefallen verfahren, „allein die Übereinkünfte zwischen denen Entrepreneurs und denen Arbeitern" sollten „von beiden Seiten auf das heiligste beobachtet werden" [14]). Es liegt nahe, hier an eine strafrechtliche Verfolgung des Vertragsbruches zu denken, wie er sich bei den Arbeitsverträgen des Mittelalters lange erhalten hat [15]). In den Verordnungen und Fabrikkonzessionen des ausgehenden 17. Jahrhunderts finden sich auch tatsächlich noch Strafbestimmungen für den Fall des Vertragsbruches der Arbeiter [16]). Voraussetzung für die Straf-

[12]) 1797 versuchte man im brandenb. preuß. Fabrikwesen eine beiderseitige 4 wöchentliche Kündigungsfrist einzuführen, jedoch wurde schon 1802 weitere staatliche Festsetzung abgelehnt. Hinze, S. 214.

[13]) Hinze, S. 124; Stieda, Anfänge S. 206. Ein Porzellanmaler, der die Fabrik ohne Ankündigung verlassen hatte, und dessen Sachen deshalb dort zurückgehalten wurden, war sich keiner „ahndungswürdigen Handlung" bewußt. Er sei nie (eidlich) verpflichtet gewesen, vielmehr nach dem Stück bezahlt worden, und glaubte deshalb der „natürlichen Freyheit gemäs" jeden Augenblick sich wenden zu dürfen, wohin er wolle. Stieda, Volkstedt S. 78.

[14]) Gerstlacher, Baden-Durlach S. 345 (fürstl. Verordnung für die Pforzheimer Juwelenfabrik von 1768).

[15]) Ebel, S. 113.

[16]) Mylius, Corp. Const. March. IV, 2. Th., 104 (1696); V, 443 (1690); Acta Bor. I (Edikt v. 19. Juli 1690).

barkeit war aber immer, daß sich die Arbeiter auf gewisse Jahre verpflichtet hatten [17]). Da zudem die Namen dieser besonders Verpflichteten bei den zuständigen Gerichten aufgezeichnet werden sollten [18]), handelte es sich hier um eine der staatlichen Vereidigung ähnliche Verpflichtungsform. *Für den Fabrikarbeitervertrag des 18. Jahrhunderts gab es jedenfalls einen allgemeinen strafrechtlichen Schutz nicht.* Darauf deutet schon hin, daß man im Interesse einer stärkeren Bindung zur Vereidigung der wertvolleren Arbeiter schritt [19]): diese Maßnahme, deren Wert neben dem Verlust des Kündigungsrechts auf Seiten des Arbeiters vor allem in dessen strafrechtlicher Verfolgbarkeit lag, wäre überflüssig gewesen, wenn allgemein der Bruch der Fabrikarbeiterverträge unter Strafe gestanden hätte. Da man nun überdies den Hauptanreiz für den Arbeiter, vor der Zeit aus der Arbeit zu gehen, in der Verlockung durch andere Unternehmer erblickte, glaubte man anscheinend das Übel an der Wurzel treffen zu können, indem man diese Verführer mit Strafe bedrohte. Verordnungen dieses Inhalts sind demgemäß auch im 18. Jahrhundert häufig [20]).

Wie schon die Übertragung der niederen Strafgerichtsbarkeit auf einzelne Fabrikunternehmer [21]) zeigte, wollte man dem Fabrikwesen eine möglichst weitgehende Ungestörtheit und schnelle Erledigung etwaiger Streitigkeiten gewährleisten. Die eigene Gerichtsbarkeit der Fabrikunternehmer erstreckte sich grundsätzlich nicht auf die zivilrechtlichen Meinungsverschiedenheiten, die diese mit ihren Arbeitern hatten [22]) [23]).

[17]) Mylius; Acta Bor., a. a. O.

[18]) Mylius, V, 443.

[19]) S. 24.

[20]) S. 25 ff.

[21]) S. 29.

[22]) „Weil solchenfalls diese (die Unternehmer) in ihrer eigenen Sache nicht Richtere seyn können." Mylius, Corp. Const. March. V, 455 (Privileg f. Berliner Gold- und Silbermanufaktur, 1699).

[23]) Eine Ausnahme bildete die der Berliner Porzellanmanufaktur 1764/71 erteilte Gerichtsbarkeit, die umfassend war. Mylius, Nov. Corp. Const. Va, 345.

Um aber auch für diese Fälle eine schnellere Regelung, als sie auf dem gewöhnlichen Wege möglich war, herbeizuführen, wurden regelmäßig *für die im Fabrik- und Manufakturwesen entstehenden Streitigkeiten besondere, erleichternde Vorschriften hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit und des Verfahrens* erlassen. So wurden etwa zur Schlichtung der Streitfälle innerhalb eines bestimmten Unternehmens besondere „Commissarien“ [24]) ernannt, und bei den zur Wahrnehmung der Fabrikensachen bestimmten Amtsstellen auch fachkundige Laien [25]) zugezogen. Ferner waren häufig die Fabriken unter Übergehung unterer Instanzen direkt höheren und höchsten Behörden unterstellt [26]), wie überhaupt oft alle Angelegenheiten der Fabriken einschließlich der Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeitern eine rein verwaltungsmäßige Erledigung fanden.

Die vorkommenden Streitigkeiten sollten „alsofort de simplici & plano, ohne Schrift-Wechselung“ [27]) und „ganz summarisch nach Recht und Billigkeit“ [28]) entschieden werden. Grund für diese Erleichterungen war wohl nicht vorwiegend die Absicht, den Arbeitern eine schnellere Durchsetzung etwaiger Ansprüche zu ermöglichen, als vielmehr der Wunsch, den Fabriken als wichtigen wirtschaftlichen Betrieben einen ungestörten Fortgang zu sichern.

[24]) Mylius, Corp. Const. March. V, 455 (1699). Für Monschau wurde 1775 ein besonderes „Handwerksgericht“ eingesetzt, das alle 14 Tage (später bloß vierteljährlich) Sitzung halten, und bei dem die Fälle mündlich vorgebracht und „summarisch abgethan“ werden sollten. Barkhausen, S. 109.

[25]) Acta Bor. I, Nr. 379 (1755); II, Nr. 1105 (1792).

[26]) Sammlung Fürstl. Hess., S. 345 (1773: Kriegs- und Domainenkammer). — Die Arbeiter der Spandauer Gewehrfabrik sollten nicht „unter dem ordinairen Stadt-Magistrat, sondern immediate unter dem Königlichen Hofgerichte stehen und bey demselben ihr forum haben“. Hassenstein, S. 29 (Privileg v. 1722). Für die Berliner Seidenindustrie war der Berliner Magistrat und zwar das Polizei-Directorium zuständig. Acta Bor. I, Nr. 379. Ausführliche Verfahrensvorschrift von 1792: Acta Bor. II, Nr. 1105 (S. 523).

[27]) Mylius, Corp. Const. March. V, 455.

[28]) Acta Bor. I, Nr. 379.

§ 5. Kranken- und Hilfskassen

Die Befreiung der Fabriken vom Zunftzwang war vor allem der Bewegungsfreiheit der Unternehmer zugute gekommen. Die *Fabrikarbeiter* dagegen hatten *gegenüber den zünftigen Handwerksgesellen eine ungesicherte Stellung* besonders insofern, als ihnen keinerlei Kranken- oder sonstige Hilfskassen zur Verfügung standen. Wie schwerwiegend dieser Mangel sich auswirken konnte, zeigt z. B. die Entwicklung des Basler Buchdruckergewerbes. Die Drucker errichteten nämlich 1661 eine Zunft, wobei der Hauptzweck dieses Übergangs zu zünftiger Gebundenheit die Gründung einer sozialen Hilfskasse für die notleidenden Druckerknechte war [1].

Mit der Zunahme der Fabrikbetriebe im Laufe des 18. Jahrhunderts zeigte sich immer mehr, „daß in den Fabriquen die Knechte, in dem Fall, da sie von Gott mit einer Krankheit oder Leibes-Gebrechlichkeit sind heimgesuchet worden, in dem größten Elend darbeten" [2]. Es kam zwar vor, daß einzelne Unternehmer ihren Arbeitern im Krankheitsfalle Unterstützung oder sogar im Alter bei Arbeitsunfähigkeit eine Pension gewährten [3]; doch waren dies Ausnahmen, und es handelte sich dabei immer um reine Gnadenakte, auf die den Arbeitern ein Rechtsanspruch nicht zustand. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehren sich die Gründungen von *Krankenkassen und ähnlichen Einrichtungen*, die den Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder die Hinterbliebenen mit den nötigsten Geldmitteln versehen sollten [4]. Diese Kassen wurden entweder von der Fabrikdirek-

[1]) Geering, S. 335. — Auch die zunftähnliche Organisation der Arbeiter der Frankenthaler Zeugfabrik (ca. 1760) hatte wesentlich den Betrieb einer Unterstützungskasse zum Ziel. Ziehner, S. 236.

[2]) Gründungsurkunde der „Liebesbruderschaft" in Monschau, 1777. Barkhausen, S. 113 ff.

[3]) Stieda, Anfänge S. 119; Hecht, S. 86, 87; Kolbe, S. 189.

[4]) Hecht, S. 90 (1787): „Provisionsinstitut" (= Pensionskasse); Lange, S. 117 ff. (Nachtrag zum Glashüttenreglement, 1812: Kasse für Unterstützung invalider Gesellen und Waisenkinder der Glasmacher); Kolbe; S. 189 (1789); Lenz, Anhang S. 8 (Sterbekasse 1765); Hofmann II, S. 547 (1757); Stieda, hess. nass. S. 146 (1776); Stieda, Anfänge S. 210 (1769), S. 119; Barkhausen, S. 113 ff. (1777); Hallwich, Leitenberger S. 95.

tion ins Leben gerufen oder von den Arbeitern selbst gegründet; sie beruhten im Wesentlichen auf regelmäßigen *Beitragsleistungen der beteiligten Arbeiter*. Die Beiträge wurden in manchen Fällen bei der Lohnzahlung zurückbehalten und in die Kasse überwiesen [5]). Eine *Beitragspflicht bestand jedoch regelmäßig nicht* [6]), so daß die Kassenmitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht ohne weiteres durch den Abschluß des Arbeitsvertrages begründet wurde. Es bedurfte hierzu einer besonderen Erklärung, die allerdings wohl bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig abgegeben wurde [7]). Die Teilnahmebedingungen der Kassen wie auch deren Leistungen waren im Einzelnen örtlich durchaus verschieden, und es lassen sich hierüber keine allgemeinen Grundsätze aufstellen.

[5]) Z. B. Hofmann II, S. 547.

[6]) Ausnahme: s. Ziehner, S. 236.

[7]) Die Arbeiter der Neuhauser Spiegelfabrik hatten, wenn sie der Kasse nicht beitreten wollten, einen Revers auszustellen, daß sie gegen die Institutionskasse nie irgendwelche Ansprüche erheben würden. Hecht, S. 93.

Schluß

In der Einleitung wurde die Frage gestellt, inwieweit der von zünftigen Bindungen nicht betroffene Arbeitsvertrag der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert eine obrigkeitliche Regelung erfahren hat. Die Antwort auf diese Frage wurde schon im Laufe der Darstellung und zwar in dem Sinne gegeben, daß *der Staat sich grundsätzlich der Eingriffe in die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern der Fabriken und Manufakturen enthielt* [1]. Es ist in diesem Zusammenhang die Tatsache von ausschlaggebender Bedeutung, daß alle Maßnahmen, die der Staat im 18. Jahrhundert bezüglich der Fabriken traf, immer nur die Förderung der Unternehmungen an sich im Hinblick auf ihre Bedeutung im Rahmen merkantilistischer Wirtschaftspolitik zum Ziele hatten. Bei dieser Einstellung mußte die *Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte für die Fabriken als bloßes Mittel zum Zweck angesehen werden.* Da zudem besonders zu Beginn des Jahrhunderts eine „Arbeiterfrage" [2] lediglich im Sinne eines Arbeitermangels bestand, ist es verständlich, daß soziale Rücksichten auf die Fabrikarbeiter in den Beweggründen der staatlichen Anordnungen keine Rolle spielten. Die einzigen staatlichen Maßnahmen, die in das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter eingriffen, waren diejenigen zur Verhinderung des Abspenstigmachens der Arbeiter. Auch sie erfolgten nur im Interesse der Unternehmungen, die durch den Verlust wichtiger Arbeitskräfte in ihrem Bestande bedroht werden konnten [3].

Durch die Befreiung vom Zunftzwang verloren denn auch die Arbeiter die sich aus den zünftigen Einrichtungen

[1] S. 20, 21.

[2] Hierzu Hinze, a. a. O.

[3] Vgl. S. 25 ff.

ergebenden Vorteile, ohne daß der Staat entsprechende Bestimmungen für die Fabrikarbeiter im Besonderen erlassen hätte. Die Beachtung der für den Arbeitsvertrag des Handwerksgesellen geltenden Regeln wurde für das Fabrikwesen von vorneherein als untragbar angesehen, da schon die durch die Zunftordnungen meist festbestimmte, längere Vertragsdauer sowie andere oft zudem mißbräuchlich angewandte Vorschriften den Bedürfnissen der neuen, nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitenden Großbetriebe hinderlich gewesen wären [4]). Den Unternehmern wurde grade im Verhältnis zu ihren Arbeitern freie Hand gelassen, und so ihr Wunsch erfüllt, die Arbeitskraft lediglich als *Produktionsmittel* [5]) in Rechnung stellen und in diesem Sinne auch darüber verfügen zu können. *Der Arbeitsvertrag der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert* hat sich im Gegensatz zu den starren Formen des zunftmäßigen Kleinbetriebs aus den Bedürfnissen des Großbetriebes entwickelt und kann deshalb auch *nicht als eine Fortbildung des handwerklichen Gesellenvertrages* angesehen werden. Mochte auch in den äußeren Bezeichnungen eine Anlehnung erfolgen [6]), dem Wesen nach stellte der Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters eine Neubildung dar. Mangels einer staatlichen Regelung erhielt er seine Formung lediglich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, und es läßt sich deshalb von einem gemeinsamen deutschen Arbeitsvertragsrecht der Fabrikarbeiter nur insoferne sprechen, als die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Fabriken in den deutschen Ländern des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen die gleichen waren, und daher bei der Gestaltung der Arbeitsverträge gemeinsame Grundgedanken sich Geltung verschafften.

Der Arbeitsvertrag der Fabrikarbeiter war ein rein schuldrechtliches Verhältnis, das durch freie Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeiter zustande kam. Persön-

[4]) S. 20 Anm. 1.

[5]) Über den Wettstreit dieser Einstellung und dem Streben selbständiger Meister nach Sicherung ihrer Kleinbetriebe in der Berliner Seidenindustrie vgl. Hintze (Acta Bor. III), S. 46 ff.

[6]) S. 6.

lichrechtliche Beziehungen wurden durch den Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien nicht begründet. *Der Inhalt der im Vertrag selbst ausdrücklich geregelten Abmachungen war häufig sehr dürftig* [7]). Der wesentlichste Punkt blieb hier immer die Vereinbarung über die Höhe des Lohns, den der Unternehmer zahlen sollte. Die näheren Arbeitsbedingungen im Betriebe wurden dagegen nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, sondern erhielten ihre Regelung einseitig durch den Unternehmer. Durch die Eingehung des Arbeitsverhältnisses verpflichtete sich der Arbeiter, seine gesamte Arbeitskraft dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen, und erkannte an, daß es dessen Sache sei, die näheren Umstände für die Verwertung der Arbeitsleistungen festzulegen. Der Unternehmer war dem Arbeiter gegenüber auch nicht verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so beizubehalten, wie sie bei dessen Eintritt in die Fabrik bestanden hatten; er konnte sie vielmehr bei Bedarf einseitig abändern. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der Festsetzung der Arbeitszeit, die verkürzt oder ausgedehnt wurde, wie es die Absatzmöglichkeiten grade erforderten [8]).

Eine *besondere Form des Vertragsabschlusses*, ohne deren Beachtung das Arbeitsverhältnis nicht wirksam hätte begründet werden können, *hat sich nicht herausgebildet*. Die „Annahme" des Arbeiters durch den Unternehmer oder eine ihn vertretende Person, d. h. also mündliche Vereinbarung, bildete die Regel.

Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit und ohne Festsetzung von Kündigungsgründen und -fristen geschlossen.

Da es an einem staatlichen Arbeiterschutz im Fabrikwesen des 18. Jahrhunderts völlig fehlte, geriet der Arbeiter, der den Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft schuldete, tatsächlich in eine auch persönliche, starke Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber, ohne daß diesem über die Erfüllung des Lohnanspruches hinaus irgendwelche Treue- oder Sorgepflichten aus dem Arbeitsvertrage erwachsen wären. Diese

[7]) Vgl. S. 22, 27.
[8]) S. 33.

Zustände bildeten einen ausgeprägten *Gegensatz zu den Verhältnissen im zünftigen Handwerk und vor allem im Bergbau,* der auch und zwar früher als das Fabrikwesen Großbetriebe hervorgebracht hat. Die hier herrschenden Arbeitsverhältnisse hatten ihre rechtliche Ausgestaltung im Mittelalter erfahren und ihre, auch die Interessen des Arbeitnehmers berücksichtigenden, sozialen Bestimmungen auch im 18. Jahrhundert bewahren können. So bildete etwa das Truckverbot einen alten Bestandteil der Bergrechte, während es im Fabrikwesen erst durch staatliche Maßnahmen um die Mitte des 19. Jahrhunderts durchgesetzt werden konnte [9]) [10]).

Wenn die durch die geschilderten Verhältnisse nahegelegte, rücksichtslose Ausnützung und Unterdrückung der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert immerhin noch unterblieb, so lag dies an dem herrschenden Mangel an brauchbaren industriellen Arbeitskräften. Als dieser Mangel aber zu Ende des 18. Jahrhunderts und dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts einem größer werdenden Arbeitsangebot zu weichen begann, traten wachsende Mißstände zutage. Sie riefen nur allmählich und in den dringendsten Fragen staatliche Maßnahmen im Sinne eines Fabrikarbeiterschutzes hervor [11]). Hierdurch wurde jedoch der Charakter des Fabrikarbeitervertrages als eines rein schuldrechtlichen Verhältnisses nicht berührt. Die Erkenntnis, daß auch im Fabrikwesen gerechte und gesunde Verhältnisse nur dann entstehen können, wenn Unternehmer und Arbeiter auf Grund beiderseitiger persönlicher Treue- und Sorgepflichten zusammenarbeiten, blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

[9]) Vgl. z. B. Zycha, Ein altes soziales Arbeiterrecht (in Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 41 (1900)). Ebel, a. a. O.

[10]) Und zwar zuerst in Preußen, Anton, S. 133 ff.

[11]) Anton, a. a. O. Vgl. ferner für das 19. Jahrhundert: Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" im Handwörterbuch der Staatswiss.

Quellen und Literaturverzeichnis

Acta Borussica, Seidenindustrie, Band I und II (Aktenstücke), Band III (Darstellung, Hintze). Berlin 1892.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794.

Anton, Günther K., Geschichte der preuß. Fabrikgesetzgebung. 1891. Schmoller Forsch. XI, 2.

Barkhausen Ernst, Die Tuchindustrie in Montjoie, ihr Aufstieg und Niedergang. Aachen 1925.

Becker A., Die Stolberger Messingindustrie und ihre Entwicklung. München, Leipzig 1913.

Bein Louis, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes. Leipzig 1884.

Berling K., Das Meißner Porzellan und seine Geschichte. Leipzig 1900.

Blunck Werner, Die Entwicklung der Industrie in Neumünster bis zum Anschluß Schleswig-Holsteins an den Deutschen Zollverein, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Band 13. Kiel 1927.

Böhle Gertrud, Die Aachener Kratzenindustrie. Dissertation Bonn 1921 (Maschinenschrift).

Boerner August, Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628—1910. Essen 1912.

Bongartz, Dürener Papierindustrie, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1904.

Bratring F. W. A., Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Berlin 1804.

Braun P. E., Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe. Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Band 16, S. 325. 1922.

Codex Austriacus, Supplementum V, Suppl. VI. Wien 1770.

Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culbacensium. II. Teil, Band 1 und 2. Bayreuth 1747—48.

Dahmen Josef, Das Aachener Tuchgewerbe bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Berlin, Leipzig, Wien 1930.

Dahmen Josef, Die Aachener Textilindustrie, ihre wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen. Berlin, Leipzig, Wien 1930.

Demuth, Siehe „Mitteilungen".

Deutsch Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840. Wien 1909. Diss. Tübingen 1910.

Ebel Wilhelm, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter. Weimar 1934.

—, Zum Ursprung des Arbeitsvertrages. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1936, S. 319.

Fabrik und Manufacturwesen, das preußische. Von einem Patrioten beleuchtet. Berlin 1800.

Falke Jacob v. Die k. k. Wiener Porzellanfabrik. Wien 1887.

Fechner Hermann, die schlesische Glasindustrie unter Friedrich dem Großen bis 1806, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 26, 1892.

—, Die Fabrikgründungen in Schlesien nach dem 7 jährigen Krieg. Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 57. 1901.

—, Wirtschaftsgeschichte der Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Breslau 1907.

—, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 7, S. 315. 1909.

Feig Joh., Die Begründung der Luckenwalder Wollindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 10. Leipzig 1898.

Forster George, Ansichten vom Niederrhein, Berlin 1791.

Frankenberg A., Zur Geschichte der Leinenindustrie der Stadt und ehemaligen Herrschaft Cottbus. Cottbus 1908.

Geck Ludwig H. A., Die sozialen Arbeiterverhältnisse im Wandel der Zeiten. Berlin 1931.

Geering Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.

Gerloff A. Wolfgang, Staatstheorie und Staatspraxis des kameralistischen Verwaltungsstaates. Abh. a. d. Staats- und Verwaltungsrecht. 56. Heft. Breslau 1937.

Gerstlacher C. F., Handbuch der teutschen Reichsgesetze. 9. Theil, 9. Kapitel, II. „Von Manufakturen." Karlsruhe 1788.

—, Sammlung aller Baden-Durlachischen . . . Anstalten und Verordnungen. Frankfurt, Leipzig 1774.

Gothein Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892.

Grinten Ludwig van der, Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln. Phil. Diss. Münster 1908.

Hallwich Hermann, Die Anfänge der Großindustrie in Österreich. Wien 1898.

—, Reichenberg und Umgebung. Reichenberg 1874.

—, Firma Franz Leitenberger. Prag 1893.

Hassenstein Wilhelm, Zur Geschichte der kgl. Gewehrfabrik in Spandau unter besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, Band IV. Berlin 1912.

Hatschek Hans J., Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Schmollers Forschungen, Band VI. Heft 1. Leipzig 1886.

Hecht Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Wien 1909.

Hintze Otto, Denkschrift über die Berliner Manufakturverhältnisse aus dem Jahre 1801. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31. Berlin 1894.

—, 2 Denkschriften aus dem Jahre 1800 über die preußische Seidenindustrie. Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte VIII. Leipzig 1895.

Hinze Kurt, Die Arbeiterfrage zu Beginn des modernen Kapitalismus in Brandenburg-Preußen. Berlin 1927.

Hofmann Viktor, Beiträge zur neueren österreichischen Wirtschaftsgeschichte.

I. Teil: Die Wollenzeugfabrik zu Linz a. d. Donau.

II. Teil: Die Anfänge österr. Baumwollwarenindustrie in den österr. Alpenländern im 18. Jahrhundert.

III. Teil: Die Anfänge der Zuckerindustrie in Österreich und Ungarn. (1. und 2. Abteilung.)

Archiv für österreichische Geschichte, Bände 108 (I), 110 (II), 112 (III, 1), 113 (III, 2). Wien, Leipzig 1919, 1926, 1932, 1936.

Jahn Georg, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1909.

Juckenburg Karl, Das Aufkommen der Großindustrie in Leipzig. Diss. Leipzig 1912.

Jung R., Die Frankfurter Porzellanfabrik im Porzellanhof (1666—1773). Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, 3. Folge, VII.

Justi J. H. G. v., Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. Kopenhagen 1758.

Keußen Hermann, Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Krefeld. Krefeld 1865.

Koch Hans, Geschichte des Seidengewerbes in Köln. Leipzig 1907.

König A., Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre.

Kolbe G., Geschichte der kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin. Berlin 1863.

Kulischer Josef, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Bd. I) und der Neuzeit (Bd. II). München, Berlin 1929.

Lamprecht G. F., Von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, Berlin 1797 (nur Band I: Handwerke erschienen).

Lange Gustav, Die Glasindustrie im Hirschberger Tale. Schmollers Forschungen, 9. Bd., Heft 2, Leipzig 1889.

Lenz Georg, Berliner Porzellan. Die Manufaktur Friedrichs des Großen 1763—86. Band I. Berlin 1913.

Matschoß Conrad, Die Förderung der Textilindustrie durch Friedrich

den Großen. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins Deutscher Ingenieure, Bd. 4. Berlin 1912.

Mayer F. M., siehe „Mitteilungen".

Mayr Georg, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. München 1800—02.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrgang 3: Schlesinger Ludwig, Zur Geschichte der Industrie in Oberleutensdorf. Jahrgang 14: Mayer F. M., Die volkswirtschaftlichen Zustände Böhmens um das Jahr 1770. Jahrgang 28: Demuth Adolf, Das Manufakturhaus in Weißwasser.

Mylius Ch. O., Corpus Constitutionum Magdeburgicarum Novissimarum (Verordnungen usw. von 1680—1714). Magdeburg, Halle ohne Jahr.

—, Corpus Constitutionum Marchicarum, Teil V. Berlin 1740.

—, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Verordnungen der Jahre 1751 ff.

Peltzer Rudolf Arthur, Geschichte der Messingindustrie und der künstl. Arbeiten in Messing (Dinanderies) in Aachen usw. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Band 30, S. 235 ff. 1908.

Petrenz Otto W. Fr., Die Entwicklung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751 bis 1890. Schmollers Forschungen XIX, Heft 2. Leipzig 1901.

Pfeiffer Bertold, Die Ludwigsburger Porzellan-Fabrik. Württemb. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 1892 Heft 2.

Pischel Felix, Thüringische Glashüttengeschichte Weimar 1928.

Pribram Karl, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860. Band I (bis 1798). Leipzig 1907.

Proesler Hans, Die Epochen der deutschen Wirtschaftsentwicklung. Nürnberg 1927.

Rohrscheidt K. v., Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. 1898.

Romland W., Entwicklung und Lage der Metallkurzwarenindustrie in den Städten Lüdenscheid und Iserlohn. Diss. Freiburg i. Br. 1905.

Roscher Wilhelm, Nationalökonomik des Gewerbefleißes. 8. Aufl. (bearb. v. W. Stieda) Stuttgart, Berlin, 1913.

Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Reskripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dgl. I bis VIII. Cassel 1767—1816.

Schebek Edmund, Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Quellen zu ihrer Geschichte. Prag 1878.

Sieveking Heinrich, Wirtschaftsgeschichte. Berlin 1935.

Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus, München, Leipzig 1921.

Scherer Chr., Die Faiencefabrik zu Braunschweig. Braunschweig. Magazin 1896, II. Band. S. 41 ff.

Schlesinger, siehe „Mitteilungen".
Schoop August, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1794.
Schroetter Friedrich Frh. v., Die schlesische Wollenindustrie im 18. Jahrhundert. Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte Band X. Leipzig 1898.
Schumacher W., Die Poppelsdorfer Porzellan- und Steingutfabrik von Ludwig Wessel in Bonn. Bonn 1888.
Schwarz, Zur Geschichte der Porzellanfabrik Frankenthal. Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XII. Speier 1884.
Startz Gertrud, Die Arbeiterschaft der Aachener Textilindustrie. Berlin, Leipzig, Wien 1930.
Stern Oscar, Aus der Vorgeschichte der Cottbuser Tuchindustrie. Cottbus 1909.
Stieda Wilhelm, Artikel „Fabrik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage Band IV, S. 1 ff. (Geschichte der Fabrik S. 9 ff.). Jena 1909.
—, Fayence und Porzellanfabriken des 18. Jahrhunderts in hessen-nassauischem Gebiet. — Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde Band 34 (1904). Wiesbaden 1905.
—, Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde. Jena 1902.
—, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt. Leipzig 1910.
—, Zur Geschichte der Porzellanfabrikation in der Mark Brandenburg. Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Geschichte Band 17. Leipzig 1904.
—, Die Keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Abhandl. der phil.-histor. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Band XXIV, Nr. IV. Leipzig 1906.
Thiel Viktor, Papiererzeugung und Papierhandel vornehmlich in den deutschen Landen von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Archival. Zeitschrift Band 41; 3. F. Band 8. 1932.
Thun Alphons, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Schmollers Forschungen. Leipzig 1879.
Treue Wilhelm, Eine „technologische" Reise in die besetzten Gebiete im Jahre 1814. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Band 28, S. 15. 1935.
Vogelgesang Klemens, Die Aachener Nadelindustrie. Diss. Heidelberg 1913.
Voye Ernst, Geschichte der Industrie im märkischen Sauerland I—III. Hagen 1909—1913.
Weber Ottocar, Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. Prag 1894.
Wieck Friedrich Georg, Die Manufaktur und Fabrikindustrie des Kgr. Sachsen. Leipzig 1845.

Wiedtfeld, Statistische Studien zur Entwicklung der Berliner Industrie 1720—1890. Leipzig 1898.
Wintzer Eduard, Die Wegelysche Porzellanfabrik in Berlin. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft XXXV. 1898.
Ziehner Ludwig, Zur Geschichte des kurpfälzischen Wollgewerbes im 17. und 18. Jahrhundert. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 22. Stuttgart 1931.
Zycha Adolf, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit. Weimar 1937.
—, Über den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht. Prag 1915.
—, Über die Anfänge der kapitalistischen Ständebildung in Deutschland. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1938, S. 105 und 209.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

§ 1 Die Vertragsparteien 10
I. Der Unternehmer 11
II. Der Arbeiter 15

§ 2 Der Abschluß des Vertrages 19
I. Form des Abschlusses 19
II. Vereidigung der Arbeiter 24
III. Abspenstigmachen der Arbeiter 25

§ 3 Die Rechtsverhältnisse während der Dauer des Vertrages . 27
I. Im Allgemeinen 27
II. Die Arbeit 32
1. Die Arbeitsleistung
2. Die Arbeitszeit
III. Der Lohn 35
1. Geldlohn
2. Naturallohn

§ 4 Die Beendigung des Vertrages 42
I. Entlassungsrecht des Unternehmers 42
II. Kündigungsrecht des Arbeiters 44
III. Vertragsschutz 45

§ 5 Kranken- und Hilfskassen 48

Schluß 50

Quellen- und Literaturverzeichnis 54

Für die Anregung zu dieser Arbeit und Unterstützung bei ihrer Anfertigung möchte ich Herrn Professor Dr. Adolf Zycha auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Der Verfasser.

Lebenslauf

Ich, Horst Heinrich Gellbach, wurde am 20. Februar 1914 in Hohenlohehütte bei Kattowitz als Sohn des Hüttendirektors Dipl.-Ing. Ernst Gellbach und seiner Ehefrau Amalie, geb. Hermann, geboren. Ich bin evangelisch. Nach Besuch des Ev. Pädagogiums sowie des Deutschen Kollegs zu Bad Godesberg und zuletzt der Kantonschule in Zürich (Schweiz) legte ich dort am 30. September 1932 die Reifeprüfung ab. Ich studierte vier Semester an der Universität Bonn und drei Semester an der Universität München. Am 29. Juni 1936 bestand ich in München die erste juristische Staatsprüfung und befinde mich seit dem 1. August 1936 im Vorbereitungsdienst. Das Thema der Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Zycha gestellt. Die mündliche Promotionsprüfung legte ich am 14. September 1939 ab.

Druck: Akademische Buchdruckerei F. Straub, München